

MITTEILUNGEN

Humanistische
Union

der HUMANISTISCHEN UNION e.V.

Zeitschrift für Aufklärung und Bürgerrechte

Europa braucht den Laizismus

Auf welche Weise können die Grundwerte Freiheit und Gleichheit in einem immer größer werdenden europäischen Raum mehr Beachtung finden? Diese Frage steht mit dem laizistischen Ideal auf dem Spiel, das sich nicht einfach auf einen juristischen Rahmen reduzieren lässt und das zunehmend an Aktualität gewinnt in einer Welt, die von den Forderungen einer ethnischen Identitätspolitik auseinander gerissen und von klerikaler Restauration und kommunitaristischen Abwegen bedroht wird. In Frankreich werden angesichts der neuen religiösen Manifestationen – und im Namen der europäischen Harmonisierung – Forderungen nach einer „Öffnung“ und „Neudefinition“ des Begriffs Laizismus laut: In Wahrheit aber sollen die Beziehungen zwischen Politik, Religion und Kultur so verändert werden, dass die Neutralität des öffentlichen Raumes nicht länger gewährleistet ist.

Freilich sind diese das laizistische Ideal tangierenden Fragen nicht spezifisch französisch, sondern sie betreffen ganz Europa. So erhitze etwa 1995 der so genannte Kreuzfixstreit die deutschen Gemüter. Am 10. August 1995 erklärte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eine Regelung des Landes Bayern, nach der die staatlichen Schulen in jedem Klassenzimmer ein Kreuz aufzuhängen haben, für verfassungswidrig. Der Vatikan zeigte sich empört. Laizistische Kreise hatten sich gegen das obligatorische christliche Symbol in Räumen ausgesprochen, die doch grundsätzlich für alle Kinder gedacht sind, und hatten betont, dass in Umgebungen, in denen die Allgemeinheit angesprochen werde, Neutralität von eminenter Wichtigkeit sei. Helmut Kohl hatte dagegen unterstrichen, dass das Christentum ein konstitutives Element

Fortsetzung auf Seite 58



„Brüder und Schwestern, Zur Sonne!“ In diesem Gasthaus treffen sich HU-Aktive am Verbandstag.

Verbandstag 2000 in Marburg.

Alle HU-Mitglieder sind herzlich eingeladen. Wir treffen uns vom 22.-24. September in Marburg im *Kommunikations- und Freizeitzentrum KFZ* (Schulstraße 6, Saal). Übernachtungen bitte rechtzeitig reservieren: Zimmer im *Hotel Sorat* (nahe KFZ) müssen reserviert sein bis 22. August. (Tel. 06421-9180). Preiswerte Zimmer gibt es im *Hesse Stübche* (Tel. 06421-25887 und -1621) oder über das Tourismusbüro (Tel. 06421-9912-0). Einige private Übernachtungen vermittelt Franz-Josef Hanke (Tel. 06421-66616).

Der Verbandstag startet mit einer Diskussion zum Thema der NATO-Kriegseinsätze unter dem Titel: „Frieden schaffen durch Krieg?“ am Freitag, 22.09. ab 20 Uhr im *KFZ* (Adr. s.o.). Auf dem Podium: Der Sprecher der hessischen Bündnisgrünen Dr. Hubert Kleinert sowie der IALANA-Vorsitzende Dr. Peter Becker.

Am Samstag geht es ab 9.00 Uhr weiter. Zwei weitere inhaltliche Schwerpunkte des Verbandstags stehen fest: Einmal die Debatte zum Thema „Kultursteuer statt Kirchensteuer“. Für Sonntag ist die Verabschiedung einer Erklärung zum Sexualstrafrecht vorgesehen (vgl. Diskussionsvorlage auf Seite 63 ff.). Wie immer gibt es auch zahlreiche andere spannende Themen! Auch das „Menschliche“ soll nicht zu kurz kommen: Am Samstag findet von 14-16 Uhr eine Führung durch Marburg statt und am Samstagabend gibt es ein geselliges Essen und Beisammensein in der Zunftstube des historischen Restaurants „Zur Sonne“ am Marktplatz (s.o.).

Inhalt:

- 57 **Thema**
Europa braucht den Laizismus
- 61 **In Sachen Strafvollzug**
- 63 **Erklärung zum Sexualstrafrecht**
- 66 **Diskussionsredaktion**
- 68 **Tagungsberichte und -hinweise**
- 73 **Buchbesprechungen**
- 75 **HU-Nachrichten**

Mitglieder schreiben

Wissenswertes aus dem Umfeld der HU wurde bereits öfter an dieser Stelle in den MITTEILUNGEN wiedergegeben. Im folgenden dokumentieren wir ein Schreiben des HU-Beiratsmitglieds und ASJ-Bundesvorsitzenden Klaus Hahnzog an den Bundesminister des Innern, Otto Schily (vgl. MITTEILUNGEN 170, Seite 33)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Der Parteivorstand
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) - Der Bundesvorsitzende

Herrn
Bundesminister des Innern,
Otto Schily, MdB
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Verfassungsschutzbericht, hier: Erwähnung der JungdemokratInnen/Junge Linke

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
lieber Otto,

München, 18. Juli 2000

die Jusos haben sich wegen der Aufführung der JungdemokratInnen/Junge Linke in den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1999 auch an die ASJ und mich als deren Bundesvorsitzenden gewandt. Ich unterstütze die im Schreiben vom 30. Juni 2000 an Dich ausgedrückte Position der Jusos, daß für den Verfassungsschutzbericht 2000 die Einschätzung hinsichtlich der JungdemokratInnen/Junge Linke revidiert werden sollte.

Ich würde mich freuen, wenn Du Dich dieses Falls persönlich annehmen würdest und das Bundesministerium des Innern seine Haltung überdenken würde.

Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Klaus Hahnzog

Europa braucht den Laizismus Identitätspolitik, Ethnische Differenz und Meinungsfreiheit

Fortsetzung von Seite 57

der deutschen Kultur darstelle und deshalb die Kreuze nicht entfernt werden dürften. Eine solche gezielte Begriffsverwirrung zwischen Kultur und Religion tut all denen Gewalt an, die anderen spirituellen Optionen folgen und sich durch eine diskriminierende und jeder Universalität Hohn sprechende Symbolik als Bürger zweiter Klasse abqualifiziert fühlen müssen.

Weder Privileg noch Diskriminierung

Derartige Fragen, ja Polemiken tauchen mittlerweile in ganz Europa auf. Als der Vatikan forderte, den religiösen Autoritäten in Polen und Slowenien (beide Länder haben die Trennung von Kirche und Staat anerkannt) ein gewisses Kontrollrecht über die Lehrpläne einzuräumen, kam es zu heftigen Debatten. Dabei geht es um politische wie philosophische Aspekte. Um das Gemeinsame zu fördern und uneingeschränkte Gleichheit, namentlich auf spirituellem Gebiet, zu sichern, muss die strikte Trennung zwischen dem Staat und allen Kirchen eingehalten werden. Nur so können sich Gläubige und Freidenker

ebenso wie die Anhänger verschiedener Religionen gegenüber der öffentlichen Gewalt als Gleiche anerkennen: Denn die im Bemühen um Universalität begründete Glaubensneutralität erlaubt es ihr, sich tatsächlich als Vertreterin der Allgemeinheit zu behaupten, ohne den einen zu bevorzugen und den anderen zu benachteiligen. Der Laizismus stellt sich also nicht etwa gegen die Religion in ihrer spirituellen Dimension, sondern gegen den Zugriff der Kirche auf die öffentliche Sphäre. Er eint, ohne zu binden. Die laizistische Eintracht hebt die Menschen über jeglichen Partikularismus hinaus, ohne die jeweiligen Besonderheiten zu negieren.

Laizismus bedeutet, dass sich die politische Gemeinschaft auf das ganze Volk - ohne Privileg und ohne Diskriminierung - bezieht. Und so erst verdient die Republik als *res publica* ihren Namen - als das allen gehörende, gemeinsame Gut. Der Klerus einer bestimmten Glaubensrichtung wird so lange nicht angefochten, wie er sich darauf beschränkt, die Glaubensangelegenheiten für diejenigen zu verwalten, die ihm in freier Entscheidung seine Rolle zuerkennen. Sobald er aber versucht,

Fortsetzung auf Seite 59

Fortsetzung von Seite 58

über alle Menschen Macht auszuüben und die öffentliche Gewalt zu seinem Vorteil zu gebrauchen, vergeht er sich an denen, die anderen spirituellen Optionen folgen. Was den Begriff der Kultur betrifft, so muss seine Ambivalenz zum einen explizit gemacht, gleichzeitig aber auch aufgegeben werden. Als „dynamischer“ Kulturbegriff deckt er die Gesamtheit des ästhetischen und geistigen Erbes der Menschheit ab, aus dem sich unsere Bildung speist. Als „statischer“ Kulturbegriff bezieht er sich auf die Bräuche, Vorstellungen und rituellen Handlungen einer bestimmten menschlichen Gemeinschaft und spiegelt die Machtbeziehungen wider, die eine bestimmte Tradition ausgebildet hat. Freiheit erweist sich nun in der Möglichkeit, eine kritische Distanz zu dieser Tradition einzunehmen. Der Laizismus verlangt nicht nach abstrakten und wirklichkeitsfremden menschlichen Individuen: Er weigert sich nur, Machtbeziehungen als „kulturell“ und respektabel zu betrachten, bloß weil sie im Gewand von Brauch und Sitte auftreten und so im Lauf der Zeit wie Merkmale einer „kollektiven Identität“ aussehen.

Ein bekanntermaßen kontroverses Beispiel aus Frankreich mag diese Unterscheidung illustrieren: Viele junge Musliminnen freuen sich, dass „das Gesetz der Väter“ an den französischen Gymnasien nicht gilt, und gehen ohne Kopfbedeckung in die Schule. Soll ihnen die Freiheit verwehrt werden, die laut Gesetz an öffentlichen Schulen jede religiöse, politische und Geschlechterdiskriminierung untersagt? Was zählt das Recht des Individuums, was das der Gemeinschaft? Natürlich gibt es auch junge Frauen, die gern - und freiwillig - mit Schleier in die Schule gehen wollen. In diesem Zusammenhang sei an die eigentlichen Anforderungen an die Schule erinnert, die als öffentlicher Raum sowohl dem Druck bestimmter Gruppen entzogen sein muss, als auch jeden Angriff auf ihre Neutralität zurückzuweisen hat. Um eine Stigmatisierung zu vermeiden, müssen diese Forderungen bei allen religiösen Symbolen greifen: vom Kreuz der Christen über die Kippa der Juden bis zum Schleier der Musliminnen. Damit unterbleiben auch unilaterale Maßnahmen, die von der betroffenen Gruppierung zu Recht als Diskriminierung und Ausgrenzung wahrgenommen werden.

Gewissensfreiheit und rechtliche Gleichheit aller spirituellen Optionen - ob sie nun einen religiösen Glauben implizieren oder nicht - zielen jenseits von Unterschieden auf eine gemeinsame Welt ab, die eint, ohne zu binden, sowie auf die Emanzipation der Urteilskraft jedes Einzelnen, in der die moralische und geistige Autonomie der Menschen begründet ist. All diese Prinzipien zusammen schaffen in der laizistischen Republik die Bedingungen für eine authentische Eintracht, die Unterschiede zulässt und weder Meinungsverschiedenheiten noch Debatten ausschließt, sondern vielmehr zur Transzendierung der Unterschiede einlädt, und zwar im starken Bewusstsein vom Wert des gemeinsamen öffentlichen Raums, der die Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit erst möglich macht.

Drei Wege für einen Pluralismus der spirituellen Optionen sind denkbar: erstens der offene Konflikt, der als Religionskrieg

ausbricht, zweitens die scharf abgegrenzte Koexistenz, in der verschiedene Gemeinschaftsformen wie im Mosaik oder in einer „Demokratie der Identitäten“ nebeneinander bestehen, und drittens der gemeinsame öffentliche Raum der laizistischen Republik, der Vielfalt zulässt, ohne sich ihr zu entfremden, und der den individuellen oder kollektiven Ausdruck spiritueller und religiöser Partikularismen rechtlich als etwas Privates behandelt.

Der institutionelle Laizismus plädiert für ein allgemein gültiges Gesetz, das die Menschen ihre ethischen Überzeugungen und ihren spirituellen Weg frei wählen lässt, und für ein Bildungssystem, das eine universelle Kultur vermittelt und die Entwicklung der eigenen Urteilskraft gezielt fördert. Das republikanische Recht und ein ausdrücklich laizistisches Unterrichtssystem sind in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung.

Die europäischen Länder sind, so unterschiedlich ihre jeweilige Geschichte auch verlaufen sein mag, auf dem Weg zu diesem Ideal schon relativ weit gekommen - allen voran Frankreich. Und doch lässt auch hier die Umsetzung des laizistischen Ideals bisweilen noch zu wünschen übrig. Man denke nur an die Subventionierung von konfessionellen Privatschulen durch den französischen Staat.

Verallgemeinernd lässt sich sagen, dass in überwiegend katholischen Ländern weitgehend eine Laizisierung, als Trennung zwischen der öffentlichen Gewalt und allen Kirchen, erfolgt ist, während in protestantisch dominierten Ländern im Zuge einer Säkularisierung die reformierten Kirchen in die Organisation des sozialen Lebens und in die politischen Institutionen eingebunden worden sind. In überwiegend katholischen Ländern entwickelte sich der Kampf für die Freiheiten zur direkten Konfrontation mit den kirchlichen Autoritäten, die diese Freiheiten beschneiden wollten. Die laizistische Trennung förderte sowohl die Glaubens- und Gewissensfreiheit als auch die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, der Gläubigen wie der Nichtgläubigen. Sie sorgte außerdem für eine Harmonisierung zwischen dem öffentlichen Charakter der politischen Macht und dem als Gesamtheit betrachteten Volk, indem sie institutionelle Privilegien - etwa durch eine konfessionelle Kennzeichnung der öffentlichen Sphäre - kategorisch ablehnte.

Im Wesentlichen wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch in protestantisch dominierten Ländern respektiert. Doch unterscheidet sich die dortige Situation merklich von der in den laizistischen Ländern. So ist diese Freiheit etwa durch die Strafbarkeit blasphemischer Äußerungen oder auch durch die manchen Kirchen eingeräumte Kontrolle über Lehrpläne eingeschränkt. Mancherorts hat sich, wie die in Deutschland, Dänemark oder der Schweiz vom Staat erhobene Kirchensteuer belegt, ein öffentliches Privileg der Religionen fest etabliert. Auch solche positiven Diskriminierungen verletzen das Gleichheitsprinzip. Der Umgang mit der Frage des Schwangerschaftsabbruchs im westlichen Teil Deutschlands und einige von religiösen Autoritäten inspirierte Zensurmaßnahmen weisen ebenfalls in diese Richtung.

Fortsetzung auf Seite 60

Fortsetzung von Seite 59

Für Österreich sieht Paragraph 108 des Strafgesetzbuchs Sanktionen gegen jegliche „Herabwürdigung religiöser Lehren“ vor. Unter Berufung auf diesen Paragraphen hatte die Diözese Innsbruck im Jahre 1986 gerichtliche Schritte gegen die Auf-führung eines auf Oskar Panizzas „Liebeskonzil“ basierenden Films eingeleitet. Nachdem der Film auf Anordnung des Innsbrucker Gerichts beschlagnahmt worden war, wurde das Urteil vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg bestätigt. Die Richter hatten nämlich den Angriff auf eine religiöse Überzeugung mit einem Eingriff in die Rechte anderer gleichgesetzt, wobei sie die gegenüber der betreffen-den Überzeugung vorgebrachte Ironie oder Kritik zweifels-ohne als eine persönliche Beleidigung werteten. Wer Menschen das Recht garantiert, dass ihre religiösen Überzeu-gungen nie und nirgends in Frage gestellt werden dürfen, der öffnet einer moralisch begründeten Gesellschaftsordnung Tür und Tor. Seinerzeit hatte sich Pierre Bayle (1647 - 1706) dagegen stark gemacht, dass die Blasphemie zum Straftatbe-stand erklärt würde, und in diesem Zusammenhang ins Feld geführt, dass die Blasphemie nur denjenigen skandalisiere, der die verhöhlte Realität verehere.

Derselbe Europäische Gerichtshof hatte im Urteil „Handyside gegen das Vereinigte Königreich“ vom 7. Dezember 1976 ent-gegengesetzt entschieden und befunden, dass die Meinungs-freiheit auch für solche Ideen gelte, die Anstoß erregten. Die wechselhafte Haltung der europäischen Institutionen macht Unsicherheiten sichtbar, und vielleicht auch wechselnde Kräfteverhältnisse in der Jurisprudenz. Der Entwicklung der Rechtsprechung in Straßburg und Luxemburg kommt im Rah-men der europäischen Integrationspolitik eine entscheidende Bedeutung zu.

Im Vergleich dazu ist der Laizismus von schöner Eindeutigkeit: Er legt ausdrücklich fest, dass Freiheit nicht von einer mehr oder weniger willkürlichen Macht zuerkannt und bemessen wird, sondern als etwas Ursprüngliches zu gelten hat. Indem der Europäische Gerichtshof religiösen Pressuregroups Recht gibt, steht eine Revision dieser Ursprünglichkeit im Raum, da nun er es übernimmt, Freiheiten zu- oder abzuerkennen - was übrigens im Hin und Her seiner Entscheidungen zum Ausdruck kommt.

Der laizistische Staat als Garant der Freiheit

Das zweite Kriterium beim Vergleich zwischen Säkularisie-rung und Laizisierung besteht in der Übereinstimmung zwischen dem allgemeinen Charakter der öffentlichen Gewalt und der unteilbaren Gesamtheit des Volkes. Nun führt aber der Fortbestand von konfessionell geprägten politischen Institu-tionen zu einer impliziten psychologischen und moralischen Diskriminierung jener Bürger, die einer anderen oder auch überhaupt keiner Konfession angehören. Sie können sich in Symbolen und Praktiken, die für sie keinerlei Bedeutung besitzen, nicht wiedererkennen. In der Geschichte hat das immer wieder dazu geführt, dass die Vertreter des katholi-schen Glaubens insbesondere dann für die Trennung von Kirche und Staat kämpften, wenn sich eine andere „Staats-

religion“ durchsetzte: der calvinistische Protestantismus in den Niederlanden des 19. Jahrhunderts oder die lutherische Kirche als Staatskirche in Dänemark.

Im heutigen Deutschland beispielsweise kommen die beiden großen christlichen Kirchen in den Genuss von Kirchensteuer (8 Prozent der Einkommensteuer). Sie greifen auf vielerlei Weise ins öffentliche Leben ein und sind insbesondere in Fra-gen der Medienaufsicht aktiv. Nun sind aber längst nicht alle Deutschen gläubige Christen. Ohne den traditionellen katholi-schen Klerikalismus fortzuschreiben, weist die Säkularisierung der Kirchen dennoch Ähnlichkeiten mit ihm auf, insbesondere durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Gewalt und die institutionelle Privilegierung von Glaubensüberzeugungen, die in Wahrheit nur für einen Teil der Bevölkerung Gültigkeit haben. Somit ist der Gleichheitsgrundsatz in Gefahr.

Die strikte Trennung von Staat und Kirche setzt sich allmählich immer weiter durch. Und so ist es nicht legitim, sich in diesem Zusammenhang nur auf Europa zu berufen. In Deutschland, Großbritannien, Belgien, ja sogar in Spanien erheben sich Stimmen, die genau in dem Moment eine Entwicklung in Richtung einer Laizisierung *à la française* fordern, da sich in Frankreich andere Stimmen für die umgekehrte Entwicklung aussprechen.

In Portugal fordert Republica Laicidade die Aufhebung des von Salazar ererbten Konkordats. Das belgische Centre d'Action Laïque verkündet - obwohl es selbst die „laizistische Gemein-schaft“ verwaltet - gebetsmühlenartig, dass es die institutio-nelle Trennung anstrebe. In Deutschland fordern mehrere Organisationen, darunter der *Bund gegen Anpassung* (und die HUMANISTISCHE UNION - Anm. d. Red.), die Aufhebung des 1933 mit Hitler geschlossenen Konkordats und die strikte Trennung von Staat und Kirche. Desgleichen in England die kürzlich vor dem Oberhaus angehörte National Seculary Society. In der Schweiz kämpft die Freidenker-Vereinigung dafür, dass die Kantone die laizistische Trennung vollziehen. In einer ganzen Reihe von Kantonen wurde dies auch schon durchgesetzt. Schweden schließlich hat sich erst kürzlich für die Trennung von Staat und lutherischer Kirche ausgesprochen.

Der Laizismus könnte also für ganz Europa Geltung haben. Freilich muss zugleich die soziale Gerechtigkeit vorangebracht werden, damit die Versuchungen rückwärts gewandter Kom-munitaristen keine Chance haben und das laizistische Ideal je-dermann deutlich vor Augen steht. Das laizistische Europa geht Hand in Hand mit dem Europa einer emanzipatorischen Kul-tur, deren Programm bereits zur Zeit der Aufklärung entworfen wurde. Genauso eng aber ist es mit einem sozialen Europa ver-bunden, das es erst noch zu errichten gilt.

Henri Pena-Ruiz* (dt. Markus Sedlaczek)

* Philosoph, Dozent am Institut d'Études Politiques de Paris, Autor von „Dieu et Marianne. Philosophie de la laïcité“, Paris (PUF) 1999. Dieser leicht gekürzte Text wurde mit freundlicher Genehmigung über-nommen aus der deutschsprachigen *Le Monde diplomatique*, die monatlich auf 24 Seiten über internationale Entwicklungen in Politik und Kultur berichtet. Die Zeitung ist am Kiosk erhältlich und außerdem zu beziehen über *Le Monde diplomatique*, Kochstr. 18, 10969 Berlin. Tel. (030) 25902-211, Abo-Fax: (030) 2519316, E-Mail: abomail@taz.de, Jahresabo: DM 84,- (Studentenabo: DM 58,80), Probeabo (3 Ausg.): DM 15,- website: www.monde-diplomatique.de

Briefwechsel in Sachen Strafvollzug

Brief an Justizminister K. Schelker, Potsdam (15.03.2000)

Sehr geehrter Herr Minister,

seit 10 Jahren bin ich für die „Nothilfe Birgitta Wolf e.V.“ ehrenamtlich in der Gefangenenbetreuung tätig. Derzeit tausche ich Briefe mit 6 Inhaftierten in verschiedenen JVAen, und Besuche erfolgen auch. Da ich mich für Langstrafer entschieden habe, kann ich die Entwicklung einzelner Häftlinge gut verfolgen – einen Bauzener betreue ich schon 8 Jahre, zwei Brandenburger 5 Jahre. Immer wieder stelle ich fest, dass ein bisschen menschliche Zuwendung kleine Wunder bewirken kann. Ich beobachte z.B., wie der Pfarrer Johannes Drews in der JVA Brandenburg für Häftlinge in aller erster Linie Mensch ist. Ihm vertrauen sie.

Wie man in einen Wald hereinruft, so schallt es heraus. Und Druck erzeugt Gegendruck. Was sich zur Zeit in einigen deutschen Gefängnissen abspielt, hat nichts mehr mit der Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes zutun. Die Inhaftierten sind zu Freiheitsentzug verurteilt – das ist in Ordnung, denn sie haben gegen die Gesetze verstoßen. Sie sind aber nicht verurteilt zu Demütigung, Kränkung, Beleidigung, Entmündigung.

Ich bin Vollzugshelferin in der JVA Tegel, Haus 5 und leite dort zwei Gruppen. Dort leben Langstrafer im wohngruppenähnlichen Vollzug. Es herrscht nicht annähernd so viel Frust wie in anderen Häusern. Natürlich ist mir klar, dass nicht jeder Häftling dafür geeignet ist – aber für die Geeigneten könnte es man doch wenigstens versuchen. Dort sind Kartentelefone ständig benutzbar – in Brandenburg, Haus 4 z.B. ist Telefonieren nur nach Anmeldung, mit einem Beamten im Rücken, zeitlich begrenzt möglich. Glauben Sie, dass das resozialisierend ist? Über Vorkommnisse im Arrest rede ich gar nicht erst.

Sie, Herr Minister, unterstützen die Forderung einiger Leute, unter 14-jährige Straftäter in geschlossene Heime zu sperren, mit den Worten: „Und ich habe dafür Verständnis.“

Wissen Sie, in was für Bedingungen diese Kinder hineingeboren werden – ungewollt, ungeliebt, umhergestoßen? Glauben Sie, dass diese Kinder in geschlossenen Heimen besser werden? Noch etwas – für die Sicherheit in Gefängnissen wurde in letzter Zeit eine Menge Geld ausgegeben. Die zweite Mauer, wenige Meter hinter der ersten, in der JVA Brandenburg ist in meinen Augen ein Witz. So viel ich weiß, ist über diese Mauer noch nie jemand entwichen. Besser wäre es, das Geld würde in die Ausbildung und Bezahlung von Sozialarbeitern gesteckt und Therapeuten erhielten eine angemessene Bezahlung.

Dass Sie der Firma Villmann in Brandenburg gekündigt haben, zeigt mir ebenfalls, dass Sie am falschen Ende sparen, weitere 45 Häftlinge sitzen 23 Stunden weggesperrt und können auf Rache sinnen. Arbeit ist für Häftlinge das Wichtigste überhaupt. Glauben Sie, mit solchen Maßnahmen die Durchsetzung der Vexordnung zur angemessenen Bezahlung von Inhaftierten begegnen zu können? Freizeitangebote sind gering und deren Entzug wird massiv zur Bestrafung eingesetzt.

Da ich für die HUMANISTISCHE UNION Gefangenenbriefkontakte bundesweit vermittele, weiß ich, dass in vielen JVAen Zustände herrschen, die eine Geiselnahme praktisch herausfordern. Und die Masse der Verantwortlichen beugt sich dem Druck der durch überzogene Darstellungen der Medien geschürten Meinung der Öffentlichkeit. Gut, dass es Ausnahmen gibt. In Norddeutschland hat ein Gefängnisleiter kürzlich das Handtuch geworfen, weil er die Zustände im Vollzug nicht mehr verantworten konnte. Auch Herr Höflich hat, wie ich gerade las, aufgegeben – aus welchen Gründen auch immer. Birgitta Wolf, die Sie vielleicht aus Bayern kennen, hat einmal gesagt, wenn ein Staat seine Betrüger betrügt (z.B. Lohn), und seine Mörder tötet (z.B. durch endlose Strafen), dann ist er nicht besser als seine Täter.

Sehr geehrter Herr Minister, ich bitte Sie, Ihre Einstellung zum Strafvollzug zu überdenken. Gegen die Anwendung der Gesetze gibt es nichts zu sagen. Aber Gerechtigkeit und Menschlichkeit dürfen dabei nicht auf der Strecke bleiben.

Mit freundlichem Gruß
Helga Engel

Antwort von Minister Schelker auf den Brief von Helga Engel:

Sehr geehrte Frau Engel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. März 2000.

Einige der von Ihnen angesprochenen Vollzugsbedingungen, die Ihnen in Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Vollzugshelferin aufgefallen sind, möchte ich im Folgenden aufgreifen.

Zunächst möchte ich betonen, dass ich das Engagement und den Arbeitseinsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter im Vollzug begrüße. Der Kontakt inhaftierter Menschen zu externen Mitarbeitern stellt eine wichtige Grundlage auf dem Weg zur Wiedereingliederung dar. In dem Bemühen, sich für die Rechte und Belange von Gefangenen einzusetzen, darf jedoch nicht die vollzugliche Seite, nämlich der im Strafvollzugsgesetz verankerte Auftrag, die Sicherheit der Allgemeinheit zu schützen, nicht aus dem Blickfeld verloren werden.

So ist es zum Beispiel in einer Justizvollzugsanstalt mit notwendig hohem Sicherheitsstandard wie der JVA Brandenburg a.d.H. mit den Sicherheitsanforderungen nicht vereinbar, Gefangene ungehindert Telefonate führen zu lassen. Neben anderen Gründen stehen auch Sicherheitsüberlegungen der Fortführung des Arbeitseinsatzes von Gefangenen bei dem Unternehmerbetrieb Villmann entgegen. Die aus dem dort vorzufindenden Arbeitsfeld resultierenden unzähligen Möglichkeiten, gefährliche Gegenstände in den Vollzug einzubringen, machten diese Arbeitsplätze ungeeignet für Gefangene des geschlossenen Vollzuges.

Es trifft auch zu, dass kleine, überschaubare Vollzugseinheiten, wie sie zum Beispiel zum Wohngruppenvollzug

Fortsetzung auf Seite 62

Fortsetzung von Seite 61

gehören, zu einer Entspannung im vollzuglichen Alltag beitragen. Hier befindet sich der Strafvollzug im Land Brandenburg noch in der Entwicklung. In einigen Bereichen sind Wohngruppen bereits eingerichtet worden.

Insgesamt befindet sich der Strafvollzug in einem ständigen Prozess der Umgestaltung, indem einerseits die Bedingungen des Freiheitsentzuges verbessert, zugleich aber auch das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Allgemeinheit und der zweckmäßigen Öffnung des Vollzuges nach

außen in das Handeln einbezogen werden müssen. Ich würde mich freuen, wenn Sie diesen Aspekt auch im Rahmen Ihrer kritischen Begleitung des Strafvollzuges bei Ihrer Arbeit berücksichtigen und Verständnis für diese Seite des Strafvollzuges vermitteln würden.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Kurt Schelter

aus der Gefangenenzeitung der JVA Brandenburg „Unsere Zeitung“ 5/00

HU-Stellungnahme zur Neuregelung der Gefangenenentlohnung

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Däubler-Gmelin, wir bedanken uns für die Gelegenheit, einige Gedanken zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf äußern zu können, wenn auch die Frist für eine ehrenamtlich tätige Organisation wie uns außerordentlich kurz war. (...) Die nachfolgende Stellungnahme basiert im wesentlichen auf Vorarbeiten unseres Beiratsmitglieds Prof. Ulrich Vultejus (Richter a.D.).

Grundsätzlich wird der Entwurf begrüßt, insbesondere insofern, als er wenigstens versucht, den Vorgaben des Verfassungsgerichts nachzukommen, während die Vorstellungen der Landesjustizminister den verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten nicht gerecht werden mit der Begründung fehlender finanzieller Mittel; ein solches Argument kann aber die Verfassung nicht aushebeln.

Im einzelnen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Die Beschränkung des Gesetzentwurfs auf die Entlohnung und den Arbeitsurlaub wird begrüßt, weil sonst die Gefahr besteht, daß die Gesichtspunkte des Arbeitsentgelts und Vollzugs erleichterungen miteinander verrechnet werden.
2. Die Gleichstellung aller Gefangenen wird lebhaft begrüßt. Ebenso entschieden werden die Differenzierungsbemühungen der Landesjustizminister abgelehnt.
3. Die Erhöhung der Entlohnung ist zwar ein erster Schritt, erscheint verfahrensrechtlich allerdings weiterhin unzureichend. Noch schlimmer: Die Regelungen über die Verwendung der Entlohnung machen die geringfügige Erhöhung wieder zunichte. Das Hausgeld, also das Geld, über das der Gefangene frei verfügen kann, wird praktisch nicht erhöht und um weniger als den Inflationsausgleich. Dabei ist es gerade der Anreiz jedes Arbeitsentgelts, über das Geld frei verfügen zu können, sinnvoll oder auch weniger sinnvoll. Die mit dem Strafvollzugsgesetz erstrebte und vom Bundesverfassungsgericht geforderte Angleichung an das Leben in Freiheit wird gerade nicht erreicht. Gerade die weniger sinnvolle Geldausgabe beinhaltet ein nicht zu unterschätzendes Lehrgeld! Nach dem Entwurf fließt das erhöhte Arbeitsentgelt mittelbar wieder in die Staatskasse, indem Unterhaltszahlungen an die Angehörigen geleistet werden und deren Sozialhilfe gekürzt werden kann und indem Gerichtskosten bezahlt werden können.
4. Unsere Vorstellung über die Verwendung des Arbeitsentgelts: A) Unpfändbarkeit des Arbeitsentgelts. B) Erhöhung

des frei verfügbaren Hausgeldes. C) Verzicht auf Gerichtskosten bei in Haft befindlichen Strafgefangenen. D) Keine Anrechnung von Unterhaltszahlungen an Angehörige auf deren Sozialhilfe und vergleichbare Zahlungen. E) Zahlungen nach Absprache mit dem Gefangenen. Bei keiner Einigung Entscheidung durch den Strafvollstreckungsrichter. Hierbei sind gleichrangig zu berücksichtigen Altschulden des Gefangenen (etwa rückständige Miete), Unterhaltszahlungen an Angehörige und Schadensersatzansprüche der Geschädigten je nach Fall.

Das Arbeitsentgelt dient nicht der Entlastung von Versicherungen, seien es private oder soziale! Dies kann erst dann in Betracht kommen, wenn das Arbeitsentgelt von Strafgefangenen dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt von Nichtstrafgefangenen in vollem Umfang entspricht. Es muß erreicht werden, daß der Gefangene - Angleichung an das Leben in Freiheit - über sein Geld „frei“ verfügen kann. Wer will behaupten, daß eine durchnormierte gesetzliche Regelung besser ist als die Entscheidung des Gefangenen? Es kann im Sinne der Resozialisierung im Einzelfall durchaus sinnvoller sein, bei kurzfristiger Haft durch die Bezahlung der Miete die Wohnung zu erhalten, als Schadensersatz zu leisten. Die Notwendigkeit, mit dem Gefangenen auf gleicher Ebene zu verhandeln, ist auch für das Personal der Anstalten lehrreich.

5. Das Überbrückungsgeld ist ein Kapitel für sich. So, wie es ist, sollte es besser gestrichen werden, da es nur der Entlastung öffentlicher Kassen dient! Was soll ein Überbrückungsgeld etwa bei einem zu lebenslänglicher Haft Verurteilten; es wäre ein Hohn! Statt dessen Anlage eines verzinslichen Sparguthabens, über das auch während der Haft verfügt werden kann, auch zugunsten von „Luxusausgaben“. Soll eine Gefangene oder ein Gefangener nicht auf einen schönen Seidenschal sparen dürfen, wenn er ihr / sein ohnehin bescheidenes Glück mehrt? Oder als Geschenk an die Freundin?

Zu einer detaillierten, ins Einzelne gehenden Stellungnahme fehlt mir die Zeit. Diese kurzen Bemerkungen mögen dennoch für das Gesetzgebungsverfahren von Nutzen sein.

Dr. Till Müller-Heidelberg,
Bundsvorsitzender HUMANISTISCHE UNION e.V.

Erklärung des Bundesvorstandes der HUMANISTISCHEN UNION zum SEXUALSTRAFRECHT

Zur Diskussion

1. Die HUMANISTISCHE UNION beobachtet mit großer Besorgnis die zunehmende Tendenz im Sexual- und Jugendstrafrecht und mit den Instrumenten der Kriminalpolitik den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Mehr und mehr wird im Umgang mit der nachwachsenden Generation auf staatliche Strafe und Repression gesetzt.

2. Insbesondere findet mit der Rechtfertigung des „Schutzes der Kinder“ eine radikale Kehrtwendung in der Strafrechtspolitik statt, die

- den angestrebten Opferschutz nachweislich nicht erbringt,
- eine Dämonisierung von bestimmten Tätern und Tätergruppen erzeugt,
- mühsam etablierte Prinzipien eines rechtsstaatlichen und bürgerrechtsorientierten Strafrechts zugunsten des Beschuldigten - insbesondere die Unschuldsvermutung - beschädigt und zum Teil aufhebt.

3. Diesen Tendenzen gilt es das Konzept einer rationalen Kriminalpolitik entgegenzusetzen und mit der Forderung der Erneuerung und Bekräftigung einer modernen und humanen Kriminalpolitik zu begegnen, die sich vor allem an zwei Kriterien zu messen hat: dem der Rechtsförmigkeit und dem der nachprüfaren und kontrollierten Effektivität.

Begründung:

1. Im Zuge einer unübersehbaren und globalen Rückkehr staatlichen Handelns und Regierens zu dem Mittel der strafrechtlichen Repression und einer ebenso unbestreitbaren Zunahme punitiver Tendenzen in der Gesellschaft lassen sich einige Sonderentwicklungen beobachten, die durch Maßlosigkeit sowohl in bezug auf die eingesetzten Mittel als auch hinsichtlich der beabsichtigten Zielsetzungen charakterisiert sind. Fluchtpunkt dieser Entwicklung zu mehr staatlicher Repression und zur Strafe pur, die den Verzicht selbst auf jegliche Rhetorik von Resozialisierung mit Stolz verkündet, ist die Figur einer kriminellen Konstellation, die sich zwar auf gesellschaftliche Wirklichkeit beruft, diese aber bis zur Unkenntlichkeit verzerrt und verfälscht. Der „sexuelle Kindesmißbrauch“ vereinigt in sich sämtliche Elemente, die es erlauben, jeden Anflug staatlich-strafrechtlicher Zurückhaltung, jede Äußerung strafrechtlichen Zweifels und jegliche Befragung nach dem Sinn staatlichen Strafens im Keime zu ersticken. Da geht es mit dem „Kind“ um den Inbegriff und die Verkörperung des Opfers - seiner Hilflosigkeit und seiner Unschuld. Da geht es um eine soziale Beziehung, die durch eine maximale Ausprägung von Asymmetrie und Gefälle von Macht in allen ihren Aspekten und Formen gedacht wird. Da geht es schließlich mit der Sexualität um einen Verhaltens- und Erlebnisbereich, der sich wie kein anderer der „desinteressierten“ und politisch unverdächtigen Moralpolitik zuführen läßt, der gesellschaftliche Ausgrenzung in ihrer unerbittlichsten Form verkörpert.

2. Die Bewährung des Strafrechts als eines Instruments rationaler und folgenorientierter Kriminalpolitik liegt jedoch nicht so sehr auf dem Feld der „normalen“ und alltäglichen Kriminalität. Vielmehr entfaltet das moderne liberale Strafrecht seine aufklärerische und „zivilisierende“ Wirkung gerade in der Reaktion auf diejenigen Verbrechen, die unsere tiefsten und teuersten Gefühle verletzen und deren Grausamkeit jenseits jeglicher Vorstellungen über die Grenzen menschlichen Verhaltens liegen. Die Bundesrepublik war in den letzten Jahren Ort und Zeuge einiger weniger solcher Kriminalfälle entsetzlicher Art aus dem Bereich von Sexualstraftaten gegen junge Menschen, die Anlaß gesellschaftsweiter Erschütterung und ohnmächtiger Entrüstung gewesen sind. Diesen Tätern mit einer Haltung „mutiger Zuversicht, daß im Herzen eines jeden Menschen ein Schatz verborgen liegt, wenn man nur in der Lage ist, ihn zu finden“, zu begegnen, liegt gewiß nicht im Zentrum heutigen politischen Pragmatismus und der vorherrschenden gesellschaftlichen Realität - Irritation mag diese Forderung wohl erst auslösen, wenn man erfährt, daß sie jener berühmten Unterhaus-Rede aus dem Jahre 1910 des großen Staatsmanns Winston Churchills entstammt, in der er den Umgang mit dem Verbrechen und dem Verbrecher als „eines der untrüglichen Kriterien der Zivilisation einer jeglichen Gesellschaft“ bezeichnet hat.

3. Die Kriminalpolitik, gegen die die HU ihr Stimme erhebt und gegen die sie zu gesellschaftsweitem Widerstand aufruft, ist dagegen teilweise von Prinzipien geleitet, die nicht nur die buchstäblich gnadenlose Strafe - und wenn auch nur für die schlimmsten Verbrechen - für unverzichtbar halten, sondern die auch die gefährliche Tendenz kennzeichnet, die Sexualtat und den Sexualtäter gegen junge Menschen zum Inbegriff des kriminell Bösen und den Kampf gegen sie zum gesteigerten, wenn nicht sogar alleinigen Ausweis politischer Handlungsfähigkeit und moralischer Entschlossenheit zu machen.

4. Einer solchen Kriminalpolitik ist zunächst der Vorwurf zu machen, daß sie völlig falsche und grotesk verzerrte Vorstellungen über die Wirklichkeit auf dem Gebiet des sexuellen Kindesmißbrauchs nährt und schürt: Entgegen einer allseits gehegten und geglaubten Annahme über eine drastische Zunahme solcher Straftaten weisen die Zahlen der jährlichen Polizeistatistik des Bundeskriminalamtes über die letzten zwei Jahrzehnte ihr zum Teil fallendes, allenfalls konstantes Niveau aus, zudem endeten die bundesweit medienwirksam herausgestellten Großprozesse wegen sexuellen Kindesmißbrauchs in Münster, Nordhorn und Worms allesamt mit Freispruch. So wenig sich Statistik gegen individuelles Leid und individuellen Schmerz ausspielen läßt, so nachhaltig kann sich Politik nicht ausschließlich am individuellen Einzelschicksal orientieren, so sehr auch das

Fortsetzung auf Seite 64

Fortsetzung von Seite 63

Leiden des Opfers und der ihm nahestehenden Personen, entscheidend befördert durch mediale Kampagnen, einen nachvollziehbaren Anlaß zur Erzeugung gesellschaftsweiter moralischer Paniken und kollektiver Hysterie setzen mögen.

5. Die absolut und relativ außerordentlich raren Fälle sexueller Gewalthandlungen zur bedrohlichsten Gefahr für junge Menschen und ihre Abwendung zur vornehmsten Aufgabe staatlicher Politik zum Schutze von Kindheit und Jugend zu stilisieren, grenzt in seiner Blickverengung und in seinem Verlust von Proportionen an politische Fahrlässigkeit, wenn nicht Schlimmeres. Armut, Obdachlosigkeit, ökonomische und soziale Entbehrungen, Perspektivlosigkeit in Schule, Ausbildung und auf dem Arbeitsmarkt – das alles sind Stichworte und Faktoren der Bedrohung und Schutzlosigkeit, die für die heutigen Kinder und Jugendlichen eine weitaus höhere und berechenbarere Eintrittswahrscheinlichkeit besitzen, als Opfer eines sexuellen Mißbrauchs zu werden. Sie sind darüber hinaus oft genug die Wegbereiter in jene Welt und jene Sozialbeziehungen, denen die Kriminalität entspringt, die man zum Schutze der Kinder und Jugendlichen zu bekämpfen vorgibt. Erneut: so wenig sich Strafrechtspolitik gegen andere Politikbereiche verrechnen oder gar kompensieren läßt, so wenig können sich Staat und Politik mit der Zuflucht ins Strafrecht vor den Handlungsnotwendigkeiten auf anderen Politikfeldern davonstellen.

6. Verzerrend und geradezu als vorsätzlich unwissend muß sich eine Kriminalpolitik schelten lassen, die nach wie vor entscheidend von der Vorstellung geprägt ist, daß kriminelle Gewalterfahrungen und -ereignisse typischerweise in öffentlichen Räumen, zwischen einander fremden Personen und gleichsam „zufällig“ auftreten. Das fast genaue Gegenteil bezeugen kriminologische Befunde ebenso wie kriminalpolizeiliche Erfahrungen: der weitaus überwiegende Anteil strafbarer Verletzungen körperlicher Unversehrtheit, vor allem auch derjenigen mit fatalem Ausgang, vollzieht sich „hinter den Türen“ in der privaten Lebenswelt und im sozialen Nahraum, besteht aus „Beziehungstaten“ und stellt oft genug End- und Ausgangspunkt langwährender sozialer Beziehungen dar. Deren konflikthafte Eskalation bis in die Gewalt vollzieht sich allmählich und gleichsam unter den Augen von Angehörigen, Freunden, Nachbarn. Eine Kriminalpolitik, die diese empirisch vielfach belegte soziale Wirklichkeit gewaltbestimmter sozialer Nah- und Intimbeziehungen weder in ihrer rechtfertigenden Rhetorik noch in ihren operativen Instrumenten zur Kenntnis nimmt, setzt sich den Vorwürfen interessierten Wegsehens und politischen Ersatzhandelns aus.

7. Von mangelnder dogmatischer und sozialer Differenzierung zeugen auch die Vorstellungen über die Rolle der Sexualität sowie insbesondere über das Verhältnis von Sexualität und Gewalt in den menschlichen Sozialbeziehungen. Die Unterstellung gewaltfreier und konsensbestimmter Sexualbeziehungen unter erwachsenen und gleichaltrigen Heterosexuellen – ob in rechtlich ehegebundener oder in sozial frei bestimmter Form – ist dabei bekanntlich ebenso

fiktiv wie die Unterstellung, sexuelle Beziehungen unter altersungleichen Homosexuellen seien von vornherein und typischerweise gewaltbesetzt und -erzwungen. Nach dem Muster einer Logik, daß nicht sein kann, was nicht sein darf, wird in der Kriminalpolitik wie in der öffentlichen Diskussion auf der Basis einer solchen verzerrten Wirklichkeitsdarstellung eine geradezu kreuzzugartige Kampagne gegen Pädophile und sogar deren Selbsthilfegruppen geführt. Dabei entsteht leicht ein Klima, in dem mit dem Verdacht der Pädophilie beliebig umgegangen wird. Die gleiche Kriminalpolitik, die den jungen Partner einer pädophilen Beziehung nur in der Rolle des verführten, schwachen, willenlosen und schutzbedürftigen Opfers zu denken und zu behandeln vermag, scheut sich nicht, laut über die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters nachzudenken, wenn es darum geht, den jungen Menschen in Täterhaftung zu nehmen.

Das Strafrecht betrachtet pädophile Mitglieder der Gesellschaft als Inkarnation des Bösen – weder konsensfähig noch resozialisierbar. Es ist diese gesellschaftliche Gruppe mit pädophilen sexuellen Neigungen, mit der zu allererst die entsetzlichen Kriminalfälle auch über den sexuellen Kindesmißbrauch hinaus bis zur Tötung gedanklich und verfolgend in Verbindung gebracht werden – gegen alle Fahndungs- und Tätererfahrung. Es ist keine Frage, daß die kriminalpolitische und gesellschaftliche Fixierung auf diese Gruppe abweichender Sexualpraxis sich nicht auf die registrierbare Wirklichkeit berufen kann, sondern das Ergebnis irreführender sozialer Fantasie und dämonisierender Projektion zugunsten der Verkennung und Ignorierung von gesellschaftlichen Verhältnissen darstellt, deren Eingeständnis das gesellschaftliche Bewußtsein nicht aushalten würde. Der derzeitige gesellschaftliche und staatliche Umgang mit der Gruppe der Pädophilen ist ein Lehrstück aus dem ebenso alten wie offenbar aufklärungsresistenten Kapitel der Erzeugung von gesellschaftlichen Sündenböcken und der moralischen Verschiebung und Entäußerung sozialer Probleme.

8. Diese Diskrepanz zwischen der kriminalpolitisch unterstellten und der empirisch erfahr- und ausweisbaren sozialen Realität auf dem Gebiet der Gefahren für die körperliche Integrität und Unversehrtheit – nicht nur von Kindern und Jugendlichen – führt, wenn sie denn ans Licht tritt, zu Beschädigungen strafrechtlicher Prinzipien und elementarer Maximen des sozialen Zusammenlebens, deren zerstörerische Tragweite nur selten ins Bewußtsein des alltagspolitischen Aktionismus sowie der öffentlichen Diskussion tritt. Die Kehrseite der Tabuisierung von Familie und sozialem Nahraum in bezug auf den Schutz der in ihnen lebenden und „eingeschlossenen“ Personen besteht in einer Art ungebundenen und wuchernden Generalverdachts oder auch Gegenteil: der Vermutung einer Allgegenwart von Gewalt in familiären und sozialen Nah- und Intimbeziehungen – eine Vermutung, die sich, wenn sie denn in der Welt ist, ihre Existenz kaum mehr durch die förmlichen Beweisregeln des Strafrechts „abkaufen“ läßt. Dieses Gegenteil erzeugt viel-

Fortsetzung auf Seite 65

Fortsetzung von Seite 64

mehr für seine Triftigkeit und „Geltung“ ein eigenes Instrumentarium an „Beweisen“, das nach dem Prinzip der sich selbst erfüllenden Prognose funktioniert und manchen Beobachter zu Recht an vormoderne Strukturen des Strafrechts erinnert - von nicht-öffentlichen Verfahren bis hin zu Arten und Formen der Evidenz und der „Beweisführung“, die nach der Logik einer Geheimwissenschaft und dem Muster einer Erkenntnis auf dem Wege der Offenbarung nur dem Beweisführer zugänglich ist. Eine so angelegte Kriminalpolitik schützt nicht die Familie und den sozialen Nahraum, sondern beschädigt sie bis zur Unwirtlichkeit.

9. Eine solche Kriminalpolitik ist um so mehr zu kritisieren, als ihre staatlichen und politischen Verfechter entgegen vielfältigen und Jahrzehnte alten wissenschaftlichen Erkenntnissen populistisch und opportunistisch die verhaltenssteuernde Effektivität des Strafrechts behaupten und unterstellen. Es ist nachhaltig verbürgtes Wissen, daß Strafe und Repression keine zuverlässigen Ratgeber insbesondere für Gesinnungs- und Affektaten sind, in diesen vielmehr Fällen eher oft zu ungeplanten Anschlußtaten führen. Auch der behauptete „symbolische Gewinn“ einer solchen Kriminalpolitik im Sinne der öffentlichen und staatlichen Bekräftigung bestimmter Normen und Moralen ist höchst zweifelhaft, allemal kaum empirisch zu belegen und zu überprüfen. Es ist vor allem diese Einsicht, die die HUMANISTISCHE UNION seit ihrem Bestehen dazu veranlaßt hat, immer wieder gegen den Einsatz des Strafrechts zur Durchsetzung von Sexualmoral einzutreten. Wegen seiner nachweisbaren Untauglichkeit und nicht seltenen Kontraproduktivität in Verhaltensbereichen wie dem der menschlichen Sexualität gerät das Strafrecht gerade hier oft in einen fatalen Sog eines „more of the same“, der sich schließlich auf das gesamte Strafrecht ausdehnt.

10. Diese Kriminalpolitik gnadenloser Ausgrenzung, unerbitlichen Tugendterrors und blind machender Selbstgerechtigkeit tritt zudem in ihren Folgen und Auswirkungen erst ins volle Licht, wenn man sich ihre repressiven Einzelheiten vor Augen führt. Im Namen des Kinderschutzes hat die Bundesprüfstelle ihre liberale Spruchpraxis teilweise wieder kassiert; das Internet ist ständiger Adressat Zugang beschränkender staatlicher Kontrolle; das Bundeszentralregister tilgt seine Informationen über Sexualtäter später und schwerfälliger und hat die privilegierte Behandlung für Jugendliche eingeschränkt und teilweise wieder aufgehoben; die Schwelle zur Führungsaufsicht ist herabgesenkt, diejenige zur Entlassung aus Gefängnis und Psychiatrie angehoben worden; und selbst die zu Recht in Verhaft stehende Sicherungsverwahrung hat an strafrechtlicher Hoffähigkeit wieder gewonnen - dazu reicht schon die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger. Natürlich fehlt in diesem strafrechtlichen Bukett die Erhöhung der Strafrahmen nicht - die immer noch griffbereiteste Schraube im strafrechtlichen Instrumentenkasten. Insgesamt zeichnen sich Konturen eines Sonderstrafrechts für Sexualstraftäter ab. Dies offenbart sich zum Beispiel darin, daß Ärzten,

Psychologen oder Sozialarbeitern im Strafvollzug durch eine weitgehend unbemerkt gebliebene Novellierung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1998 im Zusammenhang mit der materiellrechtlich verschärften Verfolgung von Sexualstraftaten ihr bislang gesetzlich verbrieftes Schweigerecht - das Fundament und der Garant ihrer erfolgreichen Tätigkeit - genommen worden ist.

11. Eine Kriminalpolitik der skizzierten Art ist weit entfernt von den gesellschaftlichen und pädagogischen Herausforderungen und Notwendigkeiten, denen sich eine Politik stellen müßte, die es ernst meint mit der Schaffung und Förderung der Bedingungen, unter denen Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen und eine Entwicklung ermöglicht werden, die sie zu selbständigen, eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Persönlichkeiten werden läßt. Dazu gehören materielle Voraussetzungen ebenso wie soziale und bildungspolitische. Dazu gehört vor allem auch die Gewährung von und das Vertrauen zur Mündigkeit der jungen Menschen, Vertrauen auch in die verantwortliche Handhabung eines umfassenden - auch sexuellen - Selbstbestimmungsrechts.

(einstimmig beschlossen am 24. Juni 2000)

Bundsvorstand der HUMANISTISCHEN UNION

Ilse Bechthold verstorben.

Die Bürgerrechtsbewegung hierzulande hat eine hervorragende Mitstreiterin verloren: Dr. Ilse Bechthold, die langjährige Sprecherin der Gustav Heinemann-Initiative (GHI) und Mitglied des HU-Beirates, ist am 21. Juni nach schwerer Krankheit verstorben.

Als gelernte Richterin nahm Ilse Bechthold ihre Verantwortung treulich ernst, für den Erhalt der Verfassung und gegen stetigen Abbau der Grundrechte einzutreten. Ihr engagierter Einsatz im Sinne von Frieden und Freiheitlichkeit, Gerechtigkeit und Sozialstaat bleibt unvergessen. Beharrlich forderte die Bürgerrechtlerin eine demokratischere Rechtspolitik ein, oftmals in gemeinsamen Aktionen von GHI und HU. Beispielhaft seien erwähnt die viel beachtete Proklamation der aktualisierten Forderungen des Volkes von 1997 aus Anlaß des 150-jährigen Jubiläums der Badischen Revolution am 12. September 1997 in Offenburg, so Ilse Bechthold: „... um ein Signal für den zähen Kampf gegen Politikverdrossenheit, Resignation und Arroganz der Macht zu setzen“ oder der jahrelange - letztlich vergebliche - Einsatz gegen den Großen Lauschangriff. Ilse Bechtholds Feder entstammte der Entwurf des großen, gemeinsamen Memorandums von GHI und HU „Rückkehr zum demokratischen, freiheitlichen Rechtsstaat“ mit den Forderungen zur Rechtspolitik an die Bundesregierung vom Frühjahr 1999 - bisher noch unerhört. Eine großartige Frau, kämpferische Demokratin und kundige Streiterin für die Bürgerrechte ist gegangen, die Lücke ist nicht ausfüllbar. Ihre Rastlosigkeit und herzliche Art wird uns fehlen.

Tobias Baur

Pornografie und Sexualstrafrecht

Zu den Erklärungen des HU Vorstands zur Pornografie und zum Sexualstrafrecht äußert sich Christa Zseby:

Sowohl die Verlautbarungen des AK Sexualstrafrecht der HU als auch die Erklärungen des Bundesvorstands zur Pornografie und zum Sexualstrafrecht sind zum Teil so missverständlich formuliert, dass der Verdacht entsteht die wahren Forderungen sollen verschleiert werden.

- zur Strafbarkeit von Pornografie

Welche feministische Strömung meinen sie und welches angeblich umfassenderes Verbot fordert Emma/Schwarzer? Der Gesetzesentwurf von Emma, auf den sie vermutlich in polemischer Weise anspielen, schlägt allein die Möglichkeit der zivilrechtlichen Klage von Frauen vor, die sich durch die Pornografie in ihrem Recht auf Menschenwürde verletzt fühlen. (Ein Blick in die, von der HU herausgegebene Broschüre "Frauenverachtung verbieten?", hätte sie sachkundig gemacht.) Zur Pornografie gibt es keine verschiedenen Strömungen unter Feministinnen, weil jede Frau grundsätzlich ihre sexuelle Selbstbestimmung als eine selbstverständliche Grundlage ihrer menschlichen Existenz ansieht. In der Pornografie wird dieses Recht verneint.

- Pornografie ist grundsätzlich beliebig definierbar

„... Pornografie bedeutet nicht 'über Sexualität schreiben' oder 'Darstellung des Erotischen' oder 'Darstellung sexueller Handlungen' oder 'Darstellung nackter Körper' oder 'Wiedergabe sexueller Dinge' oder irgendein anderer Euphemismus. Es bedeutet die schriftliche und bildliche Darstellung von Frauen als wertlose Huren.“ (Dwokin, Pornografie, 1987) Daher kommt auch die Vorstellung, dass Pornografie „schmutzig“ sei. Sie schreiben was „unappetitlicher Schmuttelkram“ sei, wäre höchst subjektiv.

Aber „...die Vorstellung, dass die Sexualität von Frauen schmutzig ist, dass ihr Körper an sich, besonders die weiblichen Genitalien an sich schmutzig und lüderlich sind, gehört unabdingbar zur Überzeugung, die durch die Pornografie verbreitet, verkauft und gefördert werden soll.“ (Dwokin)

Darum ist es richtig, wenn das Gesetz die Strafbarkeit von Pornografie da ansiedelt, wo sie die allgemeine gesellschaftlichen Wertvorstellungen überschreitet.

Zu den allgemeinen Wertvorstellungen gehört auch die Unverletzlichkeit der Würde jeder einzelnen Frau, ihre sexuelle Selbstbestimmung und das Verbot sexistischer Hetze. In der Pornografie wird die Frau systematisch als niedrig, verachtenswert, gierig und ausbeutbar dargestellt. Das ist für Frauen „insofern objektiv und real, als reale Frauen innerhalb der Grenzen dieser Definition existieren und unter ständiger Bezugnahme darauf leben müssen“ (...). Das Bemühen der Frau „... bei einem sexuellen Übergriff zu beweisen, dass sie gegen ihren Willen benutzt wurde, ist immer und unzweideutig ein Ringen um den Beweis, keine Hure zu sein“. (Dwokin)

Dabei gibt es keinen jeweiligen „Zeitgeschmack“ dem die Definition von Pornografie unterliegen würde.

„Pornografie kann es nur in einer Gesellschaft mit männlicher sexueller Vorherrschaft geben. Außerhalb von dieser Herrschaft, gebe es keine Huren, wäre dieser Begriff unverständlich, absurd und ohne Bedeutung“. (Dwokin)

- Pornografie zu verbieten kommt einem Verbot oder der Unterdrückung der Sexualität nahe

Der Hinweis auf die Unterdrückung von Sexualität soll dem berechtigten Protest der Opfer, die Berechtigung absprechen. Den Protestierenden wird damit ein Defizit in ihrer persönlichen psychosozialen Gesundheit unterstellt. Frauen sollen Beleidigungen im Namen der Freiheit hinnehmen.

Die HU bekennt sich zur Befreiung des Menschen von sexuellen Tabus und Zwängen, von überkommenen bürgerlichen und patriarchalischen Vorstellungen.

Sie ächtet auch jeglicher Propaganda von der angeblich gerechtfertigten, sexuelle Ausbeutung und der Minderwertigkeit der „am wenigsten respektierten und am wenigsten beschützten Frauen in der Pornografie“. (Dwokin)

Pornografie „... hat also zunächst einmal mit sexueller Gewalt, Kindesmißhandlung u.ä. nichts zu tun. ...“ (?)

Die Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung beschränkt sich in der Pornografie nicht nur auf erwachsene Frauen. Weder auf die im Internet verbreiteten Gewalt-Pornos, noch über das gigantische Geschäft der Pornoindustrie verliert der Vorstand ein Wort. Die Bosse dieser Großindustrie reiben sich sicher schon vergnügt die Hände, wenn jetzt auch eine renommierte Bürgerrechtsorganisation dafür sorgt, dass ihre Kassen kräftig und unbehelligt weiter gefüllt werden können.

- Zum Sexualstrafrecht vom 24. Juni 2000

Mehr und mehr wird im Umgang mit der nachwachsenden Generation auf staatliche Strafe und Repression gesetzt.

Sie meinen im Umgang mit verdächtigten Erwachsenen? Dass bei 14.000 Anzeigen pro Jahr nur 2.000 Männer wirklich angeklagt werden und von ihnen wiederum nur 1.600 verurteilt werden, zeigt nach Ansicht der Kieler Kriminologin Monika Frommel: „Ungerechte Einstellungen sind vermutlich immer noch häufiger als Falschbeschuldigungen“. (Die Zeit, am 4. Oktober 1996. Prof. Dr. Monika Frommel, Direktorin des Instituts für Sanktionsrecht und Kriminologie, Beiratsmitglied der HUMANISTISCHEN UNION)

- „... die den angestrebten Opferschutz nachweislich nicht erbringt“:

Der sexuelle Mißbrauch von Kindern ist nach Jahrhunderten der Bagatellisierung und Verleugnung, dank der Frauenbewegung, endlich zu einem öffentlichen Thema geworden. Durch diese offene Auseinandersetzung können Opfer weit besser und selbstbewußter als früher für ihre Rechte eintreten.

Fortsetzung auf Seite 67

Fortsetzung von Seite 66

„... so sehr auch das Leiden des Opfers und der ihm nahestehenden Personen, entscheidend befördert durch mediale Kampagnen, einen nachvollziehbaren Anlaß zur Erzeugung gesellschaftsweiter moralischer Paniken und kollektiver Hysterie setzen mögen ...“:

Es sind trotzdem reale Leiden. Wenn auch das Thema Kindesmißbrauch der Presse zu hohen Auflagen verhilft, heißt das nicht das mit Verdächtigen eine „Hexenjagd“ veranstaltet wird. Das sogenannte Outing von vorbestraften Tätern, wie in Englands Presse geschehen, wird es in Deutschland, so der Geschäftsführer des Deutschen Presserats, Lutz Tillmann im Tagesspiegel vom 26.07.00, sowohl durch das Persönlichkeitsrecht als auch durch den Kodex des Presserats nicht geben.

„Da geht es um eine soziale Beziehung, die durch eine maximale Ausprägung von Asymmetrie und Gefälle von Macht in allen ihren Aspekten und Formen gedacht wird“:

... gedacht werden muss. Kinder unterliegen größeren Zwängen als Erwachsene. Ihre Möglichkeiten, sich durch ein eigenes Einkommen Unabhängigkeit zu verschaffen sind in der Regel gering. Sie sind sozial und emotional an Eltern und Erzieher gebunden und können ihre persönliche Lage in den meisten Fällen nicht aus eigener Kraft ändern. Dass die Täter meistens aus dem engen Umfeld des Kindes stammen, erhöht ihre Befangenheit. Bei sexuellen Grenzüberschreitungen muss aber dem Täter zugemutet werden, dass er die „konkrete Gefährdung des seelischen Wohls des Kindes“ erkennt. Er darf nicht nachträglich als das „Anstreben einer echten Liebesbeziehung“ oder mit der Freiwilligkeit von Seiten des Opfers argumentiert werden. (Frommel „Bewertung der Reform der Sexualdelikte“ Tagung, 27.10.99, Friedrich Ebert Stiftung, Berlin)

- „Da geht es mit dem 'Kind' um den Inbegriff und die Verkörperung des Opfers – seiner Hilflosigkeit und seiner Unschuld“: Es geht tatsächlich um die Schwäche und Hilflosigkeit von Kindern in einer Gesellschaft, in der ihre Unsicherheit und ihre Suche nach Führung und Halt von einigen erwachsenen Männern als sexuelle Bereitschaft, als irgendwie erotisch und sexuell anregend interpretiert werden. Die aberwitzige Unterstellung, dass die Bitte um Schutz und das Zeigen von Hilfsbedürftigkeit und Schwäche Verführungsversuche des Kindes seien oder etwas, was das kleine Mädchen zum koketten Weib mache, verdeutlicht in welchem Ausmaß Kinder bewußt missverstanden und ausgebeutet werden können.

Wer als BürgerrechtlerIn befürchtet, die Identifikation mit den Opfern würde die Rechte der Beschuldigten, Inhaftierten oder Angeklagten schmälern, sollte anerkennen, dass Opferorientierung und ein rechtsstaatliches, liberales Strafrecht keine Gegensätze sind. „Wieso kann es keine liberale Opferorientierung geben?“ (Frommel)

Eine Bürgerrechtsvereinigung, wie die HUMANISTISCHE UNION sollte beide Ziele unterstützen und einseitige Argumentationen, wie die des AK-Sexualstrafrechts und die beiden Erklärungen des Bundesvorstands zur Pornografie und zum Sexualstrafrecht, ablehnen.

Christa Zseby, HU Berlin

Die **Diskussionsredaktion** freut sich über Zuschriften.

Zuschriften über die Geschäftsstelle, Adresse siehe Impressum, oder direkt an die Adresse der Diskussions-Redakteurin:
Irmgard Koll, Zunzinger Str. 7a, 79379 Müllheim

Antrag

Betrifft: Distanzierung vom AK Sexualstrafrecht

(Anm. der Red.: Der hier dokumentierte Antrag Berliner HU-Mitglieder enthält nach Auffassung des Bundesvorstandes zum Teil unkorrekte Annahmen, die zur Vermeidung weiterer Irrtümer richtig gestellt werden müssen. So richtete sich der zitierte Beschluß der Delegiertenkonferenz nicht an den AK Sexualstrafrecht der HU und es ist in der letzten Zeit nur eine Erklärung des AK bekanntgeworden, nämlich gegen die Indizierung der Zeitschrift „Vogue“ vom Dezember 1999. Seitens der HU gibt es keine Erklärungen, die sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern billigen.T.B.)

Der Verbandstag der HUMANISTISCHEN UNION ist besorgt über die Aktivitäten des Arbeitskreises Sexualstrafrecht. Trotz des klar gegenteiligen Beschlusses der letzten Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) wurden in der jüngsten Vergangenheit

wiederholt öffentliche Erklärungen im Namen der HU verbreitet, die den Eindruck erwecken, die HUMANISTISCHE UNION halte Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern für zulässig oder gar für wünschenswert.

Der Verbandstag distanziert sich von diesen Positionen. Er spricht dem Arbeitskreis Sexualstrafrecht das Recht ab, direkt oder indirekt im Namen der HUMANISTISCHEN UNION zu handeln. Der Verbandstag fordert den Bundesvorstand auf, den Arbeitskreis Sexualstrafrecht aufzulösen und ihm damit die Stellung als offizielles Organ der HUMANISTISCHEN UNION zu nehmen. Diese Beschlusslage ist auf geeignete Weise öffentlich klarzustellen.

**Sigrid Kleinschmidt, Nils Leopold, Jürgen Roth,
Andreas Karsten Schmidt, Monika Wienbeck,
Christa Zseby** (Mitglieder des Landesverbandes Berlin)

Rechtswidrige Rechtsberatung? Über den „erbärmlichen Zustand der deutschen Justiz“

„Ich habe weit mehr Ordnungswidrigkeiten begangen, als Sie wissen“, schrieb Helmut Kramer vor ziemlich genau zwei Jahren an das Amtsgericht Braunschweig und meinte damit eine Vielzahl von Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz, das die „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“ ausschließlich Rechtsanwälten vorbehält. Wie ein Damoklesschwert hängt dieses Gesetz über all jenen Organisationen, die sozial Benachteiligte wie etwa Sozialhilfempfänger oder Asylbewerber über ihre Rechte aufklären. Denn die Rechtsberatung ist erlaubnispflichtig. Und eine solche Erlaubnis ist schwer zu bekommen.

Daß ein Straftäter sich selbst anzeigt, ist eher ungewöhnlich. Allerdings ist Helmut Kramer auch kein gewöhnlicher Straftäter, sondern Oberlandesrichter. Zumindest war er das bis vor einigen Jahren. Nun ist er in Pension, und hat genug Zeit, sich für die Aufhebung des aus dem Jahre 1935 stammenden „Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“ stark zu machen, zum Beispiel vor dem Bundesverfassungsgericht.

„Es hat alles ganz harmlos angefangen“, erzählte der Siebzjährige am 22. Juni 2000 bei der von der Zweiwochenschrift *Ossietzky*, der *Internationalen Liga für Menschenrechte* und der Bürgerrechtsorganisation HUMANISTISCHE UNION organisierten „Republikanischen Vesper“ im Berliner *Haus der Demokratie und Menschenrechte*. „Meine Frau verteidigt Totalverweigerer. Das sind Menschen mit unangenehmen Eigenschaften: Sie sind intelligent, sie kennen sich aus, und sie haben bessere Rechtskenntnisse als die Volljuristen. Nun haben sie auch noch eine Rechtsvorschrift entdeckt, nach der jeder Bürger sich von einer Person seiner Wahl verteidigen lassen kann.“

Als einzige Voraussetzung nennt § 138 Abs. 2 der Strafprozessordnung die Zulassung des zuständigen Gerichts. Und die hatten die Braunschweiger Totalverweigerer Detlev Beutner und Rainer Scheer in den Verfahren gegen zwei befreundete Antimilitaristen auch erhalten. Im Zuge beider Prozesse war dann die Einsicht von Akten notwendig geworden, die das sozusagen als Briefkasten fungierende Amtsgericht Braunschweig jedoch verweigerte. Daraufhin erstatteten Beutner und Scheer Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Richter, der über die Beschwerde zu entscheiden hatte, wandte sich an die Braunschweiger Staatsanwaltschaft und bat sie, Ermittlungen gegen Beutner und Scheer einzuleiten. Wegen Verdachts auf Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz.

Im August 1996 erhielten sowohl Beutner als auch Scheer Bußgeldbescheide in Höhe von 1600 Mark. Die beiden legten gegen diese Entscheidung Einspruch ein und suchten sich einen Rechtsbeistand. Wegen des Verbots der Doppelvertretung fragte die Rechtsanwältin Barbara Kramer

ihren Mann, ob er nicht einen der beiden Fälle übernehmen wolle. Der sagte prompt zu. Im Mai 1998 wurden Beutner und Scheer vom Amtsgericht Braunschweig zu einer Gesamtgeldbuße von insgesamt 1300 Mark verurteilt.

Daraufhin erstattete Helmut Kramer, der zwar als Richter am Oberlandesgericht Braunschweig tätig gewesen war, aber natürlich keine Rechtsanwaltszulassung besaß, eine Selbstanzeige, weil bei ihm genau die gleichen Voraussetzungen vorlagen, die zu der Verurteilung von Beutner und Scheer geführt hatten. Das geschah nicht ohne Hintergedanken. Denn Kramers langfristiges Ziel ist die Aufhebung des Rechtsberatungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht. Nachdem er dann seinerseits rechtskräftig verurteilt worden war, hat er deshalb eine Verfassungsbeschwerde erhoben, über die die Karlsruher Richter in nächster Zeit zu entscheiden haben werden.

Welche Tatbestände von einer Vorschrift erfaßt werden, erschließt sich die Rechtsprechung im allgemeinen aus Wortlaut, Zweck, Geschichte und Systematik des Gesetzes. Das „Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung“ war ein Nazi-Gesetz und diente überwiegend der Ausmerzung jüdischer Rechtsanwälte. Erlassen wurde es 1935 aufgrund des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933. Parallel dazu erfolgte die totale Unterstellung der gesamten Rechtsberatung unter den Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen (BNSDJ). Nachdem jüdischen Rechtsanwälten die Ausübung ihres Berufs weitgehend unmöglich gemacht worden war, sah die erste Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz den Ausschluß von Juden auch von der Rechtsberatung vor.

Mit dem nationalsozialistischen Ursprung des Gesetzes setzt sich die Rechtsprechung heute allerdings kaum noch auseinander. Nachdem die rassistischen Vorschriften gestrichen worden waren, hat sie das Gesetz von diesem Makel freigesprochen. Heute gilt als Hauptzweck des Rechtsberatungsgesetzes der Schutz der Staatsbürger vor den Gefahren einer unzureichenden und nicht sachgemäßen Rechtsberatung. Sein Nebenzweck sei zudem, die Rechtsanwaltschaft vor dem Wettbewerb unberufener Personen zu schützen, die keinen gebührenrechtlichen und standesrechtlichen Beschränkungen unterworfen seien, so die einschlägige Kommentarliteratur.

Wenn allerdings der Reichsführer des BNSDJ 1936 mit großer Zufriedenheit feststellte, daß dieses Gesetzgebungswerk „im marxistisch-liberalistischen Parteienstaat eine völlige Unmöglichkeit gewesen wäre“ und „nur auf dem festen Boden nationalsozialistischer und berufsständischer Weltan-

Fortsetzung auf Seite 69

HU-Tagungsberichte und -hinweise

Fortsetzung von Seite 68

schauung entstehen konnte“, dann fragt sich, ob Rechtsprechung und Rechtslehre es sich nicht ein bißchen zu einfach machen, wenn sie davon ausgehen, daß mit der Streichung der rassistischen Vorschriften auch der nationalsozialistische Inhalt des Gesetzes eliminiert worden ist.

Dazu kommt, daß sich der vom Rechtsberatungsgesetz angeblich verfolgte Zweck längst in sein Gegenteil verkehrt hat. „Das Rechtsberatungsgesetz wird immer dann aus dem

Hut gezogen, wenn es um Sozialhilfeempfänger oder Asylbewerber geht“, kritisierte Kramer. Daß ausschließlich auf altruistischen, freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Motiven beruhende Übertretungen des Rechtsberatungsgesetzes von den Gerichten mit beispielloser Starrheit verfolgt werden, zeugt für ihn schlicht vom „erbärmlichen Zustand der deutschen Justiz“. Ob das Bundesverfassungsgericht das genauso sieht, bleibt abzuwarten.

Constanze Oehlrich

Bericht zur Fachtagung „Internationale Konfliktlösung“

Fachtagung des HU-Bildungswerk NRW am 4. und 5. März

Nach der Begrüßung durch den Bundesvorsitzende der HU, Till Müller-Heidelberg, referiert der Journalist Andreas Zumach, der seit Anfang der 80er Jahre in der Friedensbewegung aktiv ist und schwerpunktmäßig zum Thema nationale und internationale Konflikte berichtet. Er beginnt seine Ausführungen mit der Betrachtung der politischen Umwälzungen 1989/90, die mit dem Glauben verbunden waren, eine bessere Funktionalität von UNO und KSZE (heute OSZE) zu ermöglichen. Noch im Mai 1992 stellte die UNO unter dem damaligen Generalsekretär Boutros Boutros-Gali eine Agenda für den Frieden auf. 4/5 des Papiers besaß sich mit friedlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten, etwa Diplomatie, wirtschaftliche Hilfe, Vermittlung und Nachsorge. Das restliche Fünftel äußerte sich zu erforderlichen Zwangsmaßnahmen, durchgeführt von einer defensiv ausgerichteten UNO-Polizeitruppe für den Fall, dass alle anderen Lösungsmöglichkeiten versagen. Leider seien die Inhalte dieses Papiers politisch nie ernsthaft diskutiert worden. Dies liege insbesondere daran, dass die westlichen Mächte im Sicherheitsrat die Sorge hatten, durch solch weitreichende Kompetenzen der UNO in ihrem weltweiten Einfluss geschwächt zu werden. Die Folgezeit war dann geprägt von einer systematischen Entmachtung der UNO, aber auch der OSZE, durch mangelnde personelle und finanzielle Ausstattung, aber auch durch politische Diskreditierung. Interessanter Weise existierte schon 1991 ein 1993 verabschiedetes NATO-Papier, das jeglichen Bemühungen um eine UNO-eigene Polizeitruppe bereits im Vorhinein eine Absage erteilte. Nach diesem Papier erklärt sich nämlich die NATO bereit, im Auftrag der UNO zu handeln, behält sich aber vor, über die Annahme jedes einzelnen Auftrages zu entscheiden und hält sich ferner für berechtigt, die durch den Einsatz gewonnenen strategischen Informationen für ihre eigenen Bedürfnisse zu behalten. Mit dem Bosnien-Einsatz zeigte die NATO dann auch deutlich nach außen, dass sie die UNO für nutzlos hält und ihrer Meinung nach selbst das einzig geeignete Konfliktlösungsinstrument ist. Die Strategie der Westmächte im Kosovo-Konflikt war auch darauf ausgerichtet, friedliche

Konfliktlösungsmöglichkeiten scheitern zu lassen, um eine militärische Lösung herbeizuführen. Es wurde nie ernsthaft versucht, eine UNO-Maßnahme mit russischer Unterstützung durchzuführen, die in den Kosovo entsendeten OSZE-Beobachter waren zahlenmäßig zu wenig und nicht zur Selbstverteidigung in der Lage, ihr Scheitern wurde benutzt, um die Unfähigkeit der OSZE darzustellen. Auch bei der Erarbeitung des Vertrages von Rambouillet wurde von vornherein ein Text entwickelt, der bewusst so angelegt war, dass Rest-Jugoslawien nicht zustimmen würde. Letztlich ist der Kosovo-Krieg als die Spitze einer Entwicklung anzusehen, die darauf hinausläuft, Konflikte verstärkt militärisch zu lösen, um den weltweiten Machtanspruch der NATO-Mächte, insbesondere der USA, nach Ende des 2-Fronten-Systems zu verdeutlichen. Abschließend versucht Zumach, Perspektiven anderer Konfliktlösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Er warnt aber vor dem falschen Weg, die EU stärker zu bewaffnen, denn die EU sei bei der Konfliktlösung im ehemaligen Jugoslawien nicht wegen fehlender militärischer Macht, sondern wegen fehlender gemeinsamer politischer Analyse gescheitert. Zumach schlägt statt dessen ein 4-Punkte-Paket vor: Es müssten mehr Ressourcen für die Krisenprävention bereitgestellt werden (z.B. für diplomatische UNO-Missionen), der militärische Apparat ist zu reduzieren, die nationale Souveränität über militärische Instrumente ist zu Gunsten einer UNO-Polizeieinheit zu hinterfragen, dieser allein ist die Reaktion auf Konflikte, deren friedliche Lösung nicht gelingt, vorbehalten. Während der anschließenden Diskussion wird wegen der nur sehr langsam möglichen Reformierung der UNO vorgeschlagen, dass es den nationalen Regierungen anzuraten wäre, einen Teil ihres eigenen Militärs freiwillig direkt der UNO zu unterstellen.

Nach einer Auseinandersetzung des Idar-Obersteiner Militärpfarrers Matthias Engelke mit der Herkunft der Menschenwürde referiert Manfred Mohr, Vorstands- und Gründungsmitglied der deutschen IALANA (Juristinnen und Juristen gegen atomare, biologische und chemische Waffen, für gewaltfreie Friedensgestaltung) zum Thema „Völkerrecht und

Fortsetzung auf Seite 70

HU-Tagungsberichte und -hinweise

Fortsetzung von Seite 69

Intervention“. Nach Mohr gibt es zwei wesentliche Rechtsquellen des Völkerrechts: zum Einen zwischenstaatliche Verträge, zum Anderen von den Staaten anerkanntes Gewohnheitsrecht. Das heutige Völkerrecht baut dabei auf einer Normenhierarchie auf, an deren Spitze die UNO-Charta steht. Ausgangspunkt der UNO-Charta ist die Idee des sozialen Fortschrittes und der internationalen Zusammenarbeit sowie die der Gewaltlosigkeit. Hauptsicherheitsorgan der UNO ist der Weltsicherheitsrat, ihm steht das Gewaltmonopol zu, das lediglich durch das Selbstverteidigungsrecht des einzelnen Staates durchbrochen ist. Ein allgemeines Notwehrrecht, wie es zur Rechtfertigung des Kosovo-Einsatzes herangezogen wurde, existiert in diesem Rechtsgefüge nicht. Doch beim Kosovo-Einsatz ist zu beachten, dass nicht nur die Kriegserklärung der NATO völkerrechtlich nicht gerechtfertigt war, sondern dass auch die Art und Weise der Kriegsführung als völkerrechtswidrig anzusehen ist. Der Krieg wurde nämlich durch Bombardierung von Krankenhäusern, Kulturdenkmälern und Fernsehstationen auch bewusst gegen die Zivilbevölkerung geführt. Es wurden verbotene Waffen, insbesondere Streubomben und Uranmunition, eingesetzt. Von daher kann der NATO-Einsatz auch nicht als humanitäre Intervention betrachtet werden. Juristisch ist unter Intervention ein rechtmäßiger Einsatz zu verstehen, hier aber handelt es sich um einen rechtswidrigen Einsatz, so dass der Begriff der humanitären Intervention schon in sich einen Widerspruch darstellt.

Am nächsten Morgen wird die Tagung mit einem Referat von Andreas Buro, Mitbegründer des Komitees für Grundrechte und Demokratie, fortgesetzt. Zu Beginn zeigt Buro bedrohliche Tendenzen des 21. Jahrhunderts und daraus möglicher Weise resultierende gewaltsame Konflikte auf. Das Bedürfnis des Kapitals nach Expansion wird steigen, auch das Streben der Großmächte EU, USA und Japan nach weltweitem Einfluss wird sich fortsetzen. Zur Sicherung dieses Einflusses wird eine qualitative Aufrüstung stattfinden, auch die Umwelt- und Ressourcenzerstörung wird sich insbesondere in der Dritten Welt fortsetzen, gekoppelt mit einem fortgesetzten Bevölkerungswachstum werden die Lebensgrundlagen weiter zerstört werden, was zu verstärkten Kriegen um Ressourcen führen wird. Aber auch in den GUS-Staaten drohen weitere gewaltsame Konflikte zur Konsolidierung der Einzelstaaten und zur Frage der Rolle Russlands. Einen weiteren Konfliktherd stellt die Frage nach der Grenzziehung im Bereich der ehemaligen Kolonialstaaten, z.B. Indonesien oder Sri Lanka, dar. Als Möglichkeiten der Prävention solcher Konflikte nennt Buro insbesondere die Ausweitung der Arbeit globaler Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die Förderung der regenerativen Energieerzeugung zur Vermeidung von Ressourcenkonflikten, die Etablierung politischer Kontrolle über global operierende Unterneh-

men, die Etablierung ziviler Konfliktbearbeitung auf der politischen Ebene, die Schaffung eines Systems der Rüstungskontrolle zur weltweiten Abrüstung, die Stärkung der internationalen Organisationen – insbesondere der UNO, die Sozialisation zu Frieden und Gewaltlosigkeit auf gesellschaftlicher Ebene sowie die Ausrichtung der wissenschaftlichen Forschung auf zivilen Fortschritt und Friedenserhalt. In der nachfolgenden Diskussion wird unter anderem die Frage erhoben, ob die bisherige Vormachtstellung der genannten Großmächte EU - Japan - USA vielleicht durch innere Erosion zerstört werden wird, weil die Staaten über ihr Weltmachtstreben die eigene soziale Lage im Land vollkommen vernachlässigen.

Nachfolgend spricht Winni Nachtwei, MdB zum Thema „Ausbildungsprogramme für zivile Konfliktbearbeitung“. Als Beispiel stellt er ein Konzept zur Ausbildung von Fachkräften der friedlichen Konfliktbearbeitung im Rahmen eines zivilen Friedensdienstes in NRW dar. Es haben vier 16wöchige Vollzeitkurse mit anschließendem Sprachkurs und praktischer Tätigkeit mit 55 Absolventen stattgefunden. Basis des Kurses ist die Schulung zur Wahrnehmung von Konflikten, aber auch die Vertiefung psychologischer Kompetenz insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Traumata. Geachtet wird auf die Teilnahme auch von Menschen aus Konfliktregionen sowie auf eine Altersmischung. Voraussetzung ist allerdings das vollendete 23. Lebensjahr, ein beruflicher Abschluss sowie besondere Belastbarkeit. Nach Nachtwei sind aber die Finanzmittel des Bundes für den zivilen Friedensdienst aufzustocken. Die Allianzen mit Friedensgruppen in der jeweiligen Krisenregion müssen gefördert werden, die Teilnehmerzahl muss durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit erhöht werden und die Teilnehmer des Friedensdienstes müssen sozial abgesichert sein.

Nach einem Bericht von Hans Beckers, seit 25 Jahren in der Flüchtlingsarbeit tätig, über die Tätigkeit der IOM (International Organization of Migration), wird in der Abschlussdiskussion insbesondere Kritik an humanitären Einsätzen der Bundeswehr geübt, z.B. über den Aufbau von Flüchtlingscamps oder zur Bekämpfung des Oderhochwassers. Solche Aufgaben ließen sich ebensogut durch zivile Organisationen durchführen, sie würden aber der Bundeswehr übertragen, um für diese eine Scheinlegitimation zu schaffen. Auch wird darüber diskutiert, ob die Bundeswehr angesichts eines fehlenden potentiellen Angreifers überhaupt noch benötigt wird, da ihr Auftrag nach dem Grundgesetz lediglich die Verteidigung ist. Diskutiert wird auch der Vorschlag, große Kontingente der Bundeswehr ausschließlich der UNO-Befehlsgewalt zu unterstellen. Winni Nachtwei zweifelt, ob die Rechtslage dies überhaupt zulasse. Matthias Engelke schlägt daraufhin vor, erforderlichenfalls in absehbarer Zeit zu diesem Thema eine Fachtagung durchzuführen.

Steve Schreiber

HU-Tagungsberichte und -hinweise

Verpolizeilichung kontra Bürgerrechte

Das *Komitee für Grundrechte und Demokratie* lädt vom 15. bis 17. September 2000 in Kooperation mit der *Evangelischen Akademie Arnoldsbain* zu einer Tagung ein im *Martin-Niemöller-Haus* der *Evangelischen Akademie Arnoldsbain*:
**„Verpolizeilichung der Bundesrepublik Deutschland“
Polizei und Bürgerrechte in den Städten**

Die Polizei ist eine Alltagserscheinung: von der Verkehrskontrolle bis zur Kriminalitätsbekämpfung und nicht zuletzt der Kontrolle allen potentiell abweichenden Verhaltens. Die Änderungen, die die Polizeien in den letzten Jahrzehnten erlebt haben, sind beträchtlich. Fast durchgehend gehen sie zu Lasten bürgerlicher Sicherheit, gerade auch der vor Eingriffen in die eigene Freiheit, zu Lasten der Grund- und Menschenrechte allgemein. Jede Bürgerin und jeden Bürger geht polizeiliches Handeln an, selbst und gerade dann, wenn sie dem Anscheine nach nie mit der Polizei in Konflikt geraten. Eine enorme Ausdehnung der rechtlichen Kompetenzen der Polizeien ist festzustellen, die immer erneut fragen läßt, vor welchen Gefahren die Bürgerinnen und Bürger eigentlich geschützt werden sollen. Eine gleichfalls enorme Ausweitung der technischen Mittel ist festzustellen, vor allem im informationstechnologischen Bereich. Deren Einsatz ist rechtlich schon gar nicht mehr zu hegen. Nicht umsonst trifft man nun auf Gesetze, die vor allem polizeilichen Handeln Tür und Tor öffnen. Die Gründe, sich grund- und menschenrechtlich mit den Polizeien und ihren kommunalen Strategien zu befassen, sind so zahlreich, daß man von ihrer Fülle schier erdrückt wird.

Die Tagung zielt darauf, das Thema Polizei und Menschenrechte wieder stärker ins bürgerrechtliche Visier zu nehmen. Dazu sind kompetente und erfahrene ReferentInnen eingeladen, die in die Tagung einführen und die Arbeitsgruppen begleiten.

Tagungsprogramm

Drei Ziele sollten nach Vorstellung der Veranstaltenden mit der Tagung verfolgt werden: Zum ersten sollte ein polizeilicher Bereich genauer durchforstet werden. Als solcher Bereich wurde der *Umgang der Polizei mit den Bürgerinnen und Bürgern* „vor Ort“ gewählt. Als Bürgerinnen und Bürger zählen selbstverständlich auch alle nicht „staats“-bürgerlichen Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben (auch diejenigen, die unmittelbar davon abgehalten werden, in dieselbe zu gelangen). Zum zweiten sollte es im Verlauf der Tagung möglichst gelingen, eine *Arbeitsgruppe* aus der Taufe zu heben, die sich vornimmt, das viel zu große Polizei-Menschenrechte-Thema Scheibchen für Scheibchen für die nächsten Jahre zu bearbeiten. Diese AG sollte nach Vorstellung der Veranstaltenden im Rahmen des Komitees arbeiten (möglicherweise kommen auch weitere Bürgerrechtsgruppen hinzu). Drittens sollte sich - unbeschadet unterschiedlicher Akzentgebungen

im einzelnen - aus dem Diskussionsverlauf und der gemeinsamen (bürger)rechtlichen Sorge so viel Schwung ergeben, daß die Tagung zu einer gemeinsamen *Erklärung* führt, die Perspektiven für die weitere Arbeit liefert.

Freitag, den 15. September 2000

Anreise bis 18.30 Uhr

19.30 Uhr: Prof. Dr. Roland Roth, Berlin (Komitee): Begrüßung

20.00 Uhr: Prof. Dr. Fritz Sack, Hamburg (HU): Prävention als staatliches Sicherheitsversprechen - Wandlungen des Gewaltmonopols in Deutschland

Samstag, den 16. September 2000

Arbeitsgruppen von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

AG 1: Neue polizeiliche Befugnisse in der Praxis: (Prof. Dr. Martin Kutscha, Berlin (HU); Martin Herrkind, BAG Kritische Polizisten)

AG 2: Gemeinde als Ordnungsraum: Kommunale Satzungen und die Verdrängung von Randgruppen (Prof. Dr. Wolfgang Hecker, Wiesbaden; Stephan Lanz, spacelab, Berlin/Frankfurt/M.)

AG 3: Lokale Sicherheitsstrategien zwischen Prävention und Repression (Christine Hohmeyer, Martina Kant, PD Dr. Norbert Pütter, Institut für Bürgerrechte/CILIP, Berlin)

Arbeitsgruppen von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

AG 4: Privatisierung öffentlicher Räume (Dr. Hubert Beste, Frankfurt)

AG 5: Kontrolltechnologien im öffentlichen Raum, insbes. Videoüberwachung (Dr. Detlef Nogala, Freiburg)

AG 6: Kontrolle der Polizei durch die BürgerInnen (Polizeidirektor

Udo Behrendes/ Mani Stenner, Bonner Forum Bürger und Polizei; Danja Schönhöfer, Antirassismusbüro Bremen)

ab 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr Plenumsdiskussion: übergeordnete

Fragestellungen, bürgerrechtliche Perspektiven

ab 20.00 Uhr: ggf. Fortsetzung Plenumsdiskussion

ab 21.00 Uhr: Themenbezogenes Kabarett (angefragt)

Sonntag, den 17. September 2000

8.15 Uhr: Frühstück

9.00 Uhr: N.N., Lokale Sicherheit im Kontext vielfältiger Entgrenzungen

10.00 Uhr Aussprache, Plenum und Vorhaben (Erklärung, Arbeitsgruppe)

13.00 Uhr Mittagessen und Tagungsende

Anmeldungen und Rückfragen

bitte an das *Komitee für Grundrechte und Demokratie*, Sekretariat, Köln, Aquinostr. 7-11, 50670 Köln (Tel. 0221-97269-30, Fax: -31, e-Mail: Grundrechtekomitee@t-online.de). Rechtzeitig vor der Tagung werden weitere Informationen versendet.

Die Teilnahmekosten betragen incl. Übernachtung und Vollverpflegung für zwei Tage 150,- DM (DZ) / 180,- DM (EZ). StudentInnen, Arbeitslose und SozialhilfeempfängerInnen bezahlen einen reduzierten Beitrag von 80,- DM (Der ermäßigte Beitrag wird aus einem Fonds der „*Gesellschaft Ev. Akademie Arnoldsbain e.V.*“, ausgeglichen. Spenden für diesen Fonds werden erbeten auf das Konto 41 00 522 bei der Ev. Kreditgenossenschaft eG Frankfurt (BLZ 500 605 00) unter dem Stichwort „Fonds der Gesellschaft“.

Nach Pressemeldung des Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

(Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr, Prof. Dr. Roland Roth,
Dirk Vogelskamp)

HU-Tagungsberichte und -hinweise

NS-Prozesse und politische Kultur in der BRD der 60er Jahre

Einladung zu einer Wochenendtagung in der Evangelischen Akademie Mülheim vom 25. bis 26. November 2000

Spät ist ins öffentliche Bewußtsein gesickert, daß die Selbstaufklärung der bundesrepublikanischen Gesellschaft über die Verbrechen des Nationalsozialismus schon (oder erst?) Ende der 50er Jahre begonnen hat. Heute steht zweifelsohne fest, daß dieser Vorgang gegen erhebliche Widerstände ins Werk gesetzt wurde. Zentral war dafür die Rechtsprechung zum Nationalsozialismus in einigen großen Prozessen - in den 60er Jahren etwa der Auschwitz-Prozeß, der vor allem dem damaligen hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zu verdanken ist. Die 60er Jahre waren gleichzeitig der Beginn eines politischen Aufbruchs, der entgegen verbreiteten Annahmen nicht erst mit der Protestbewegung 1968 begonnen hat. Schon vorher gab es vielfältige Initiativen zur Liberalisierung der politischen Kultur und der Aufarbeitung der Vergangenheit, die im Umfeld der justiziellen Aufarbeitung weitere politische Impulse setzten.

- Prof. Dr. Wolfgang Scheffler (Berlin):
Der Historiker als Gutachter in NS-Prozessen - Erfahrungen und ein persönliches Resümee
- Dr. phil. habil. Dieter Gosewinkel (Berlin):
Adolf Arndt und die Aufarbeitung nationalsozialistischer Unrechts in den 60er Jahren
- Marc von Miquel (Bochum):
Der Auschwitz-Prozeß und die Debatten um die Strafverfolgung von NS-Prozessen
- Prof. Dr. Joachim Perels (Hannover):
NS-Prozesse, Fritz Bauer und die Selbstaufklärung der Gesellschaft
- Dr. Norbert Reichling (Essen):
Liberaler politische Kultur und Aufklärung über den Nationalsozialismus: Das Beispiel der HUMANISTISCHEN UNION (Kurzbeitrag)
- N.N.:
NS-Verbrechen im öffentlichen Bewußtsein und die Liberalisierung der politischen Öffentlichkeit - zur Vorgeschichte der außerparlamentarischen Opposition
- Paul Ciupke (Essen):
Der Beitrag von Ausstellungen und politischer Bildung zur „Vergangenheitsbewältigung“ in den frühen 60er Jahren (Kurzbeitrag)

Samstag und Sonntag, 25. und 26. November 2000
Tagungsstätte: Evangelische Akademie Mülheim (Ruhr).
Die Veranstaltung beginnt Samstags um 14.00 Uhr und endet Sonntags um ca. 15.00 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt 110 DM (StudentInnen/Arbeitslose: 60 DM) inkl. Übernachtung und Verpflegung.

Nähere Information und Anmeldung beim **Bildungswerk der HUMANISTISCHEN UNION NRW**, Kronprinzenstr.15, 45128 Essen, Tel. 0201-22 79 82, Fax 0201-23 55 05, e-mail: hu.bildungswerk@cityweb.de

Eine Tagungsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem *Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein*, dem Forum Justizgeschichte und mit Unterstützung der *Holtfort-Stiftung*.

Tagung zur Sexualerziehung

Die HUMANISTISCHE UNION führt auch in diesem Jahr eine Tagung zum Thema Sexualität zusammen mit der *Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität e.V. (AHS)* durch. Thema ist die Sexualerziehung. Tagung und kulturelles Begleitprogramm laufen nach folgendem Zeitplan ab:

Freitag, 10. November 2000, 20 Uhr - kulturelles Vorprogramm:

Lesung erotischer Texte bei der ASSO Dresden, einer lokalen Schriftstellervereinigung, im Café Donnersberg, Ränitzgasse 7, Dresden-Neustadt

Samstag, 11. November 2000, Städtische Jugendherberge „Rudi Arndt“, Hübnerstraße 11, 01069 Dresden

09:00 Begrüßung durch die Vorstände

09:15 Kerstin Plies: Zwischen Lust und Frust - Ergebnisse einer empirischen Jugendstudie in Ost- und Westdeutschland (anschließend: Diskussion)

11:00 Prof. Dr. Kurt Starke: Sexualerziehung einst und jetzt (anschließend: Diskussion)

12:30 - 13:30 Mittagspause

13:30 Christine Wolfrum: Autorin von Aufklärungsbüchern: Familiäre Sexualerziehung (anschließend: Diskussion)

15:00 Johannes Glötzner: Schulische Sexualerziehung

16:30 Abschlussdiskussion

17:00 voraussichtliches Ende der Tagung

Der Beginn um 9 Uhr ist sicher, die Zeitangaben für die einzelnen Referate können sich noch verschieben.

Interessenten melden sich bitte bei unserem Kooperationspartner *Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität e.V.*, Carl-Vogt-Straße 4, 35394 Gießen, e-Mail: geschaeftsstelle@ahs-online.de, Telefon: 06 41 / 7 73 47 an, da dieser die Teilnehmerorganisation durchführt. Die Tagungsgebühr beträgt 25 DM. Eine Zahlung vor Ort ist möglich, es ist wird aber nach Möglichkeit um Überweisung auf folgendes Konto gebeten: Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität e.V.; BLZ 100 100 10; Konto-Nr. 404020105 bei der Postbank Berlin.

Eine Übernachtungsmöglichkeit kann über die Veranstalter leider nicht vermittelt werden, für eine günstige Übernachtungsmöglichkeit wird auf die oben angegebene Jugendherberge verwiesen.

Steve Schreiber

HU-Pressemitteilungen

Keine Schleichwege für Parlamentsgelder! HU kritisiert Äußerungen zu Verfassungsgerichtsurteil

Pressemitteilung vom 24. Juli 2000

Als „skandalösen Ausdruck eines arroganten Verfassungsverständnisses“ kritisiert die HUMANISTISCHE UNION (HU) die Äußerungen mehrerer Parlamentarier zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Freitag (21. Juli 2000). Unter Leitung der Gerichtspräsidentin Jutta Limbach hatte der 2. Senat besondere Zulagen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Fraktionsgeschäftsführer und Ausschussvorsitzende für verfassungswidrig erklärt. Dennoch wollen verschiedene Parlamentarier an diesem „Leistungslohn“ festhalten.

Eine Zahlung von Zulagen aus Fraktionsgeldern – so ihre Rechtfertigung – sei vom Gericht nicht verboten worden. Deshalb werde sich für Funktionsträger von Parlamentsfraktionen in Bund und Ländern finanziell nichts ändern.

Gegen diese „Umwegfinanzierung“ erhebt die HUMANISTISCHE UNION schwerwiegende Bedenken. Das Gericht hatte in seinem Urteil ausdrücklich festgestellt, dass es keine Abgeordneten-Hierarchien geben darf. Das Grundgesetz legt fest, dass die Parlamentarier frei und gleich sind; demnach dürfe es auch keine unterschiedliche Entlohnung für unterschiedliche Leistungen geben. Die HU teilt die Befürchtungen des Gerichts, solche Zulagen könnten eine sachfremde Motivation für Aktivitäten von Abgeordneten darstellen.

Die vom HU-Bundesvorsitzenden Dr. Till Müller-Heidelberg vor dem höchsten deutschen Gericht anwaltlich vertretene Organklage der ehemaligen Thüringer Landtagsabgeordneten Matthias Büchner und Siegfried Geißler hatte zu Recht kritisiert, dass bundesdeutsche Parlamentarier mit leistungs-

bezogenen Zulagen permanent gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung verstoßen.

„Wenn nun der Schleichweg einer Finanzierung über die Fraktionskassen eingeschlagen wird, dann ignorieren Abgeordnete“ nach Auffassung des HU-Pressesprechers Franz-Josef Hanke „die wohlbegründete Entscheidung eines Verfassungsorgans, um sich ihre Taschen auf Kosten der Steuerzahler vollzustopfen.“

Die HU gönnt Abgeordneten durchaus eine angemessene Bezahlung ihrer schweren Arbeit zum Wohle des Gemeinwesens. Diese Bezahlung dürfe aber keine Klassenunterschiede im Parlament aufbauen. Gerade das wolle das Verfassungsgericht verhindern. Dabei sei es völlig unerheblich, über welche Wege die Gelder den Abgeordneten zufließen.

Ausnahmen hatte das Bundesverfassungsgericht lediglich für die Fraktionsvorsitzenden und Mitglieder der Parlamentspräsidien zugelassen. Wenn andere Funktionsträger auch weiterhin erhöhte Aufwandsentschädigungen beziehen, dann ist das nach Auffassung der HU ein glatter Verfassungsbruch.

„Die Wählerinnen und Wähler sollten ihre Abgeordneten nach deren Einkünften fragen“, schlägt der HU-Pressesprecher vor. Am besten wäre angesichts der erschreckenden Erfahrungen mit dem Umgang von Parteien und Politikern mit ihrer Finanzierung nach Hankes Ansicht ohnehin, dass alle Parteien und Parlamentsmitglieder ihre Einkünfte offenlegen.

Franz-Josef Hanke (HU-Pressesprecher)

Buchbesprechungen

Bürgerrechte konkret

Nach zahlreichen Veröffentlichungen zum Thema „Innere Sicherheit“ hat Rolf Gössner nun einen praktischen Ratgeber mit Rechts- und Verhaltenstips im Umgang mit Polizei, Justiz und Geheimdiensten vorgelegt. Das Werk bündelt eine Vielzahl von Kompetenzen. „Die Erste Rechts-Hilfe ist aus der parteiischen Sicht eines engagierten Rechtsanwalts, Polizei- und Geheimdienstkritikers verfaßt worden. Eingeflossen sind meine Erfahrungen als anwaltlicher Vertreter von Polizei- und Geheimdienst-Opfern, als Demonstrations- und Prozeßbeobachter, als Betroffener von Polizeiübergriffen und Geheimdienst-Überwachung, als Sachverständiger

in diversen Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und auf Länderebene sowie als parlamentarischer Berater der Bundestags- und Landtagsfraktionen von Bündnis 90 / Die Grünen und bisweilen auch der PDS“, schreibt der profilierte Bürgerrechtler im Vorwort seines neuesten Werkes.

An sich könnte man meinen, die „heiße Phase“ des außerparlamentarischen Engagements, insbesondere der Friedens- und Anti-AKW-Bewegung, aber auch der Frauen-, Häuserkampf, Tierschützer-, Anti-Gen und Volkszählungsboykott-Bewegung, sei vorbei. Wozu also ein Buch zum Thema Erste

Fortsetzung auf Seite 74

Buchbesprechungen

Fortsetzung von Seite 73

Rechts-Hilfe? „Der Aus- und Umbau des staatlichen Gewaltapparats stagniert keineswegs“, betont Gössner. „Auf der Grundlage eines für den sogenannten Anti-Terror-Kampfs geschaffenen Ausnahmerechts, das heute zum normalen Standard gehört, wurde seitdem immer weiter nachgerüstet – mit zahllosen Gesetzesverschärfungen und strukturellen Veränderungen zu Lasten der Bürger- und Freiheitsrechte.“ Das erklärt, warum Gössner es nicht bei einem Serviceteil belassen konnte. Hinzukommen mußte die Einordnung des Buchs in den politischen Gesamtzusammenhang, und zwar gleich vorneweg, im ersten Teil, unter dem Titel „Auf dem Weg in einen autoritären Sicherheitsstaat – Zur Entwicklung der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik“.

Richtig zur Sache geht es dann im zweiten Teil des Buchs, in dem Gössner seine „Rechts- und Verhaltenstips im Umgang mit den Staatsgewalten“ zusammenstellt, und zwar geordnet nach Eingriffen und Rechtsschutzmöglichkeiten. Das erste Kapitel umfaßt dabei polizeiliche Alltagseinsätze wie Verkehrs- und Personenkontrollen, Freiheitsentziehungen und Hausdurchsuchungen. Im Kapitel „Demonstrationseinsätze der Polizei“ gibt Gössner zunächst eine Einführung ins Versammlungsrecht, um dann mögliche Reaktionen auf Platzverweise, Festnahmen und Einkesselungen aufzuzeigen. Im dritten und im vierten Kapitel geht es dann um geheime polizeiliche Einsätze sowie Aktionen und Eingriffe der Geheimdienste. Beunruhigenderweise sind die dabei angewandten Mittel und Methoden zum Teil identisch, wie etwa die elektronische Aufklärung in und aus Wohnungen und die langfristige Observation. Das dann folgende Kapitel erläutert den Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sowie des

Strafverfahrens, vom Ermittlungsverfahren über die Anklageerhebung bis zum Urteil. Den letzten drei Kapiteln liegt schließlich die Frage zugrunde, wie man sich bei den Gerichten, bei der Verwaltung und bei den Parlamenten gegen staatliche Maßnahmen im allgemeinen und polizeiliche Eingriffe im besonderen zur Wehr setzen kann.

Gut strukturiert ist Gössners Erste Rechts-Hilfe allemal. Um Übersichtlichkeit bemüht, verwendet der Autor Tabellen, Pfeile und andere Symbole. Allerdings werden übermäßig viele Dinge hervorgehoben, so daß die wichtigsten Informationen nicht mehr als solche erkennbar sind. Dabei ist gerade in den Anwendungsfällen der Ersten Rechts-Hilfe ein schneller Zugriff ganz besonders wichtig. Sinnvoll wäre eine Zusammenstellung der wichtigsten Rechts- und Verhaltenstips in einer heraustrennbaren Beilage, die dann, im Gegensatz zu dem 384 Seiten starken Gesamtwerk, in eine Jackentasche passen würde und die man immer mit sich herumtragen könnte. So wäre dann auch sichergestellt, daß die Erste Rechts-Hilfe nicht in der Hausapotheke verkommt.

Allerdings gab es für Gössner bei der Zusammenstellung seiner Rechts- und Verhaltenstips ein Problem: „Obwohl sie eindeutig zu einem emanzipatorischen, demokratischen, bürgerrechtsorientierten Gebrauch bestimmt sind, muß ich als Autor damit leben, daß meine Ratschläge auch von jenen genutzt werden können, die ich politisch vehement bekämpfe oder deren Taten ich aufs schärfste verurteile.“ Aber die Grund- und Menschenrechte sind unteilbar. „Sie haben“, so Gössner, „universell zu gelten.“

Constanze Oehlich

Dr. Rolf Gössner: Erste Rechts-Hilfe, 384 Seiten, Paperback, Verlag Die Werkstatt, Göttingen, ISBN-Nr. 3-890533-243-7, Preis 39,80

Schlanker – starker Staat

Endlich! Der Bremer Jurist Fredrik Roggan hat es geschafft (die Systemtheoretiker unter den Lesenden mögen mir verzeihen), eine Dissertation ohne Bezugnahme auf den sonst unter Juristen unentbehrlichen Luhmann zu schreiben. Statt einer theoretisch-abstrakten, großdenkerischen Leistung hat sich Roggan vielmehr in die Niederungen des rechtlich-polizeilichen Alltags begeben: Ausgehend von der zwar nicht neuen, aber aktualisierungsbedürftigen These vom schleichenden Abbau rechtsstaatlicher Gewährleistungen im Bereich der inneren Sicherheit, wird vor allem das Polizei- und Strafrecht einer kritischen Inventur unterzogen. Aus einer konsequent durchgehaltenen, rein normativen Perspektive, analysiert Roggan die starke Aufrüstung des ansonsten gern als „schlank“ verkauften Staates der vergangenen Jahre: Ob großer Lauschangriff, Schleierfahndungen, vorbeugender Polizeigewahrsam oder Observationen mit Hilfe von Videoüberwachung oder GPS-Systemen, alle diese neu

etablierten Polizeibefugnisse begegnen aus bürgerrechtlicher Sicht erheblichen rechtlichen Bedenken bis hin zur Verfassungswidrigkeit, welche von Roggan in der Untersuchung dargelegt und erklärt werden.

In einem ersten Abschnitt stellt Roggan den seiner Untersuchung zugrundeliegenden, zentralen Orientierungsrahmen vor: die dem Rechtsstaat u.a. zugrundeliegenden Prinzipien des Trennungsgebotes für Polizei- und Geheimdienste, die (klassische) rechtliche Aufteilung und Trennung zwischen präventivpolizeilichen Maßnahmen und Strafverfolgungsmaßnahmen, das Ermittlungsverbot bei fehlendem Tatverdacht oder das Zweckbindungsprinzip des Datenschutzes. In den darauffolgenden Abschnitten prüft Roggan an den neu geschaffenen Polizeibefugnissen durch, wie derzeit, Schritt für Schritt, die Einebnung dieser zentralen rechtsstaatlichen Differenzierungen zu beobachten ist. Könnte beispielsweise

Fortsetzung auf Seite 75

Buchbesprechungen

Fortsetzung von Seite 74

früher eine Personenkontrolle nur unter eng definierten gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen, so findet man heute in den Polizeigesetzen der Länder umfassende Ermächtigungsgrundlagen. Im Gegensatz zur „rechtsstaatlichen Unschuldsvermutung“ findet heute institutionalisiertes Mißtrauen seinen Niederschlag in der Etablierung polizeilicher Maßnahmen wie der Schleierfahndung: Damit wird es rechtlich möglich, jeden von uns jederzeit auf seine Identität hin zu überprüfen. Jede/r kann jederzeit aufgrund mehr als unbestimmter interner polizeilicher Handlungsanforderungen (sog. polizeilicher Lagebilder) von Fahndungskontrollen betroffen werden. Als ein faktisch wertloser Grundrechtsschutz erweisen sich dabei oftmals die vielgepriesenen Verkehrssicherungen wie etwa der Richter- oder Amtsleitervorbehalte: Für die exponentiell ansteigende Zahl von Telefonüberwachungen in der Bundesrepublik Deutschland etwa wüßte wohl kein Anwalt zu berichten, sie seien den Behörden jemals auf Antrag hin verweigert worden. Roggan zeigt ferner anhand dieser Zusammenhänge auf, wie ein zu-

nehmend dichter geknüpftes polizeiliches Überwachungs- und Sicherheitsnetz seine Widerspiegelung nicht nur in umfangreichen Handlungsermächtigungen für die Polizei findet, sondern ebenso in flankierender Rechtsprechung, die durch weite Auslegungen bestehender Bestimmungen notwendige demokratische Gesetzgebungsverfahren, etwa für die strafprozessuale Verwendung von Daten aus neuartigen und überwachungsgeeigneten Technologien wie dem GPS-System, letztlich verhindert.

Der besondere Verdienst der durchgehend (auch für Nicht-Juristen!) gut leserlichen Untersuchung von Roggan liegt insbesondere im zusammenfassenden Überblick dieser jüngsten Entwicklungen im Bereich der inneren Sicherheit. Die Kompaktheit und der im Vergleich günstige Preis machen Roggans Untersuchung zusätzlich zu einer aus bürgerrechtlicher Sicht empfehlenswerten Neuerscheinung.

RA Nils Leopold

Fredrik Roggan: *Auf illegalem Weg in einen Polizeistaat* (Diss.), Pahl-Rugenstein-Verlag, Bonn 2000; 248 S., Preis: 38,- DM

HU-Nachrichten

BERLIN

Landesgeschäftsstelle der HUMANISTISCHEN UNION
im Haus der Demokratie und Menschenrechte,
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin,
Telefon: 030/204 2504 (Di. 9 - 14 Uhr und Do. 16 - 20 Uhr)
(Bus 100 und Tram 2,3 und 4, ab Alexanderplatz)

- Am 22. Juni fand unter der Überschrift „Rechtswidrige Rechtsberatung?“ eine mit Eckart Spoo (Zeitschrift *Ossietzky*), der Int. Liga für Menschenrechte und der Stiftung Haus der Demokratie zusammen vorbereitete „Republikanische Vesper“ zum Rechtsberatungsgesetz statt. Auf dem Podium diskutierten Helmut Kramer (Richter am OLG i.R.) und Bernd Häusler (Vizepräsident der Berliner Rechtsanwaltskammer), es moderierte Eckart Spoo. Anlaß der Diskussion war das Bußgeldverfahren gegen Helmut Kramer, der u.a. Totalverweigerern Rechtsbeistand geleistet hatte und die Verfassungsbeschwerde Kramers gegen die erfolgte Verurteilung nach dem Rechtsberatungsgesetz. Themen waren neben den historischen Zusammenhängen des Rechtsberatungsgesetzes die Probleme der Anwendung, insbesondere die engen Grenzen bürgerrechtlicher Beratungsarbeit, die durch das Gesetz vorgeschrieben sind.
- Die aufgelockerte Form einer politischen Diskussion wollen wir mit einer Reihe weiterer „Republikanischer Vespere“ fortsetzen. Für das zweite Halbjahr sind folgende Veranstaltungen geplant: Am 29. September stehen die rechtsstaatlich fragwürdigen Praktiken des Verfassungsschutzes auf der Tagesordnung. Auf einer Veranstaltung am 26. Oktober

wollen wir uns mit der Praxis im Berliner Abschiebegehwarsam widmen und am 23. November ist eine Diskussion zu den bürgerrechtlichen und praktischen Konsequenzen der EU-Grundrechtecharta geplant.

- In der Debatte um eine Neuregelung des bislang uneingeschränkt freiwilligen Religionsunterrichts in Berlin wandte sich die HU wiederholt gegen die verbreitete Vorstellung, die Einführung eines Wahlpflichtfaches Religion sei notwendig, um eine Agitation islamischer Fundamentalisten an Berliner Schulen zu verhindern. In einer Veranstaltung mit der Friedrich-Ebert-Stiftung am 8. Juni informierten wir über die Rechte der kleineren Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Peter Feldmann, ehem. Vorsitzender Richter am OLG Berlin, stellte in seinem Beitrag dar, dass auch unter der derzeitigen Regelung Religionsgemeinschaften nicht einfach verfassungsfeindliche Propaganda betreiben können. Umgekehrt hätten Gemeinschaften wie die Islamische Föderation aber auch bei einem Wahlpflichtfach gute Chancen, eine Beteiligung am Religionsunterricht einzuklagen. Johannes Neumann zeigte anhand seiner religionssoziologische Studie, dass zahlreiche Berliner Religionsgemeinschaften einen eigenen Unterricht anbieten wollen. Bei Einführung eines Wahlpflichtfaches müsste dies zu 100 % vom Staat finanziert werden. Überraschend hoch fiel in der Umfrage die Zustimmung der kleineren Gemeinschaften zu einem nicht-konfessionellen religionskundlichen Fach aus. Dies entspricht dem Vorschlag der Berliner HU, mit einem religionskundlichen Fach „Kulturen-Religionen-Weltanschauungen“ sowohl der Trennung von Staat und Kirche als auch der Information und Gleichberechtigung der unterschiedlichen Religionen zu entsprechen. Unser Vorschlag stieß inzwischen bei einigen Abgeordneten der SPD auf Interesse,

Fortsetzung auf Seite 76

Fortsetzung von Seite 75

- denen allerdings eher der Ausbau des Faches Sozialkunde zu einem „wertvermittelnden“ Fach vorschwebt. In Gesprächen stellten wir klar, dass es uns eher um ein religionskundliches und interkulturelles Fach geht, und dass wir staatlicher „Wertevermittlung“ skeptisch gegenüberstehen. Selbst Vertreter der Großkirchen haben sich inzwischen von der CDU-Argumentation distanziert, derzufolge Religionsunterricht Tugenden lehren soll. Unterdessen ist SPD-Schulsenator Böger abgerückt von seinen Plänen, ein Wahlpflichtfach rasch einzuführen und hat die Geltung der Bremer Klausel für Berlin anerkannt. Dass es nun eine breite Diskussion statt einer handstreichartigen Schaffung vollendeter Tatsachen gibt, ist ein Verdienst des Aktionsbündnisses, an dem die HU aktiv beteiligt ist.
- Für die erste Oktoberhälfte plant der Landesverband eine Veranstaltung über die Zukunft der Wehrpflicht. Angesichts der neuen Aufgabenbestimmungen der Bundeswehr, unter dem Druck der finanziellen Einsparungen und nicht zuletzt durch das Urteil über die Zulassung von Frauen in alle Bereiche der Bundeswehr steht die allgemeine Wehrpflicht zur Disposition. Wir wollen uns daher mit den demokratischen Gründen, die für eine Beibehaltung der Wehrpflicht geltend gemacht werden, und den möglichen Einwänden hiergegen beschäftigen.
 - Während der letzten Zeit hat sich der Landesverband verstärkt mit den Verlautbarungen des Bundesvorstands zur Pornografie und zum Sexualstrafrecht beschäftigt. Dass sich der Bundesvorstand bislang nicht klar von der bereits mehrfach kritisierten Presseerklärung vom 15.11.99 („Pornografie verhindert sexuelle Gewalt“) und dem ähnlich lautenden Tagungsbericht in den MITTEILUNGEN (Nr. 168, S. 106) distanziert hat, hat im Berliner LV für Empörung gesorgt und wird auf den verhängnisvollen Einfluss des AK Sexualstrafrecht zurückgeführt. Der entstandene falsche Eindruck, die HU halte pädosexuelle Aktivitäten für unproblematisch, hat in Berlin bereits potentielle BündnispartnerInnen und Mitglieder abgeschreckt. Auch die neueren Erklärungen des Bundesvorstandes blenden die Probleme von Machtunterschieden zwischen Kindern und Erwachsenen sowie zwischen Frauen und Männern aus. Die Verteidigung der Bürgerrechte von Sexualstraftätern und Pornografienutzern bleibt damit einseitig. Durch die Art der Formulierung, der Art des Zustandekommens und die jüngste Häufigkeit von Erklärungen im Namen der HU in diesem Themenbereich sehen wir die Gefahr, dass die HU zunehmend und vornehmlich als Lobbyorganisation pädophiler und pornografischer Interessen betrachtet wird. Aus unseren Diskussionen, wie dem undemokratischen Einfluss des AK Sexualstrafrecht entgegengewirkt werden kann, erarbeiteten Mitglieder des Landesverbandes einen Antrag für den Verbandstag (vgl. S. 65).
 - Zu aktuellen Diskussionen und zur Vorbereitung der nächsten Veranstaltungen laden wir alle Mitglieder und Interessierten zu unseren öffentlichen Vorstandssitzungen ein. Die Sitzungen finden alle zwei Wochen donnerstags um 18.30 Uhr statt. Für weitere Nachfragen und Termine ist die Landesgeschäftsstelle im *Haus der Demokratie und Menschenrechte*, Greifswalder Straße 4 in 10405 Berlin (Tel. 204 2504) dienstags 9-14 Uhr und donnerstags 16-20 Uhr auch persönlich zu erreichen (Bus 200, Station „Märchenbrunnen“; Tram 2, 3 oder 4, ab zum Beispiel Alexanderplatz, Station: „Am Friedrichshain“).

BILDUNGSWERK DER HU NRW E.V.

*Bildungswerk der HUMANISTISCHEN UNION NRW,
Kronprinzenstr.15, 45128 Essen,
Telefon: 0201/22 79 82, Telefax: 0201/23 55 05,
e-mail: bu.bildungswerk@cityweb.de
web: <http://members.tripod.de/bwbu>*

- Wochenendtagung in der Evangelischen Akademie Mülheim vom 25. bis 26. November 2000 NS-Prozesse und politische Kultur in der Bundesrepublik der 60er Jahre in Zusammenarbeit mit dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, dem Forum Justizgeschichte und mit Unterstützung der Holtfort-Stiftung: Ein ausführlicher Tagungshinweis hierzu befindet sich auf Seite 72 dieser MITTEILUNGEN.

• Werkstatt „Geschichtsarbeit und historisch-politisches Lernen zum Nationalsozialismus“ 22. bis 23. September 2000 in Soest, Westfalen

Veranstaltungsort ist das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, Paradieser Weg 64, 59494 Soest (mit Ausnahme der Ausstellungseröffnung am Samstagnachmittag)

Ein Forum für all die Aktivitäten, Institutionen und Personen, die sich lokal und regional mit Geschichtsarbeit zum Nationalsozialismus befassen, soll diese Veranstaltung bieten. Sie wendet sich an Lehrerinnen und Lehrer, Erwachsenenbildner, MitarbeiterInnen von Gedenkstätten, Geschichtswerkstätten und Geschichtsvereinen, Stadthistoriker und Archivare und wird von diesem Veranstalterkreis 2000 zum dritten Mal angeboten.

Neben Vorträgen und Diskussionen zu ausgewählten Fragestellungen der NS-Geschichte und ihrer Nachwirkungen bieten wir Workshops zu praktischen Fragen und Methoden der Geschichtsarbeit und -vermittlung, Möglichkeiten des Erfahrungsaustauschs und der Präsentation aufschlussreicher Projekte und Initiativen.

Freitag, 22. 9. 2000

bis 10.30 Uhr: Anreise, Organisatorisches
10.30 Uhr: Eröffnung

11.00 - 12.30 Uhr: Vortrag: Zwangsarbeit und Verfolgung jüdischer Deutscher nach den Pogromen 1938 - Dr. Wolf Gruner (Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin)

13.30 - 15.00 Uhr: Führung durch die „Französische“ Kapelle des Oflag VIA

16.00 - 18.00 Uhr: „Weisser Fleck“: Kurzvorstellung neuer Projekte und Initiativen aus

Nordrhein-Westfalen (und darüber hinaus)

20.00 - 22.00 Uhr Vortrag: Remigranten im Neuaufbau nach 1945 - PD Dr. Bernd Rusinek

(Universität Düsseldorf)

Samstag, 23. 9. 2000

9.00 Uhr: Vorstellung der Arbeitsgruppen

9.30 Uhr: Arbeit in den Arbeitsgruppen

Zum Umgang mit Fotografien der NS-Zeit. Der Umgang von Forschenden und pädagogischen MultiplikatorInnen mit Fotografien der nationalsozialistischen Zeit war oft von sträflicher Naivität - was gilt es an Grundsätzen der Quellenkritik zu beachten, welche Wirkungen gehen von welchen Bildern aus? - mit: Hilde Jakobs und Dorothea Bessen Kinder- und Jugendbücher zum Thema „Holocaust“. Ausgehend von einer kritischen Analyse des meistgelesenen Kinderbuchs zu NS und Judenmord („Damals war es Friedrich“ von Hans Peter Richter) sollen Probleme und Dilemmata der Behandlung dieses „Stoffs“ im Unterricht diskutiert werden; gegenseitige Beratung und Empfehlungen sind das Ziel der Arbeitsgruppe. - mit Dr. Ulrike Schrader
Perspektivisches Schreiben. Durch das experimentelle Fortschreiben biografischer Bruchstücke sollen exemplarische Lebenslagen, Entscheidungsdilemmata und ethische Fragen von „Mitmachen“ und „Resistenz“ in Kleingruppen vergegenwärtigt und diskutiert werden. - mit Dr. Heidi Behrens und Dr. Norbert Reichling

HU-Nachrichten

Betrifft: Archivare begegnen Pädagogen. Das Archiv hat sich heute zum Lernort fortentwickelt. Die damit verbundenen Ansprüche und Erwartungen bei allen Beteiligten sollen anhand praktischer Beispiele und Erfahrungen wechselseitig vorgestellt und präzisiert werden. - mit Christoph Laue, Dr. Martina Kliner-Fruck, N.N.

13.00 - 14.30 Uhr: Fortsetzung der Arbeitsgruppen

15.00 - 16.30 Uhr: Abschlussplenum: Berichte aus den Arbeitsgruppen

17.00 Uhr: Eröffnung der Ausstellung „Guillaume Gillet – Kultur in der Kriegsgefangenschaft“ im Wilhelm Morgner-Haus in Soest. Zu den französischen Kriegsgefangenen, die 1940 die sog. „Französische Kapelle“ im Soester „Oflag VIA“ ausstatteten, gehörte der herausragende Architekt, Maler und Literat Guillaume Gillet. Diese Ausstellung zeigt erstmals öffentlich 160 Arbeiten, die er während seiner Kriegsgefangenschaft in den unterschiedlichsten Techniken gemalt hat.

Anmeldung: bitte schriftlich beim Bildungswerk NRW der HUMANISTISCHEN UNION (Adresse siehe oben). Sie erhalten eine Anmeldebestätigung und weitere Hinweise zu Anreise etc. Teilnahmegebühr: 70 DM (Studierende: 40 DM, Tagesgäste: 30 DM) für Tagung, Übernachtung und Verpflegung
Veranstalter: Bildungswerk der HUMANISTISCHEN UNION (Essen) Arbeitskreis NS-Gedenkstätten NRW (Düsseldorf) Forum Geschichtskultur an Ruhr und Emscher (Dortmund) in Zusammenarbeit mit der Geschichtswerkstatt „Französische Kapelle“ (Soest) und dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung/Abt. III (Soest) mit Förderung durch die Landeszentrale für politische Bildung NRW

- Nähere Informationen und Anmeldung (Adresse siehe oben).

LANDESVERBAND NRW

Landesverband NRW der HUMANISTISCHEN UNION,

Kronprinzenstr. 15, 45128 Essen,

Telefon: 0201/22 79 82, Telefax: 0201/23 55 05

e-mail: hu.bildungswerk@cityweb.de

- Einladung zur Mitgliederversammlung des LV der HUMANISTISCHEN UNION NRW. Bitte vormerken! Für Montag, den 20. November 18.00 Uhr laden wir alle Mitglieder in NRW ein zur Mitgliederversammlung. Sie findet in Essen in den Räumen des Bildungswerks der HUMANISTISCHEN UNION statt (Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen).

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Bericht über die Arbeit des Landesverbandes in den letzten drei Jahren und Aussprache
2. Bericht über die Finanzsituation
3. Entlastung des alten Vorstandes
4. Wahl eines neuen Vorstandes
5. Ideen und Initiativen für eine künftige Arbeit

- Arbeitskreis „Staat und Kirchen“:

Themen des Arbeitskreises sind das Schulfach „Praktische Philosophie“ und der Islamunterricht in NRW. Kontakt über Ulrich Gehl, Tel. und Fax: 0234-287 82 07 oder über das Landesverbands-Büro, Tel. 0201-22 89 37, Fax 0201-23 55 05, e-mail: hu.bildungswerk@cityweb.de

- Arbeitskreis „Kommunale Beteiligung“:

Dieser Arbeitskreis wurde angeregt durch die Delegiertenkonferenz 1999 und diskutiert neue Formen kommunaler Demokratie und Beteiligungsmöglichkeiten.

- Kontakt (auch für Interessierte aus anderen Bundesländern) über: Landesverband NRW der HUMANISTISCHEN UNION (Adresse siehe oben).

ESSEN

Büro Essen der HUMANISTISCHEN UNION,

c/o Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 45138 Essen,

Telefon: 0201/26 33 44 oder

Kronprinzenstr. 15, 45128 Essen

- Im September ist HU-Verbandstag (22. bis 24. September in Marburg)! Der Essener Ortsverband lädt alle interessierten HU-Mitglieder aus dem Ruhrgebiet und Nordrhein-Westfalen zu einem Diskussionsstreffen darüber ein. Auf der Tagesordnung stehen u.a. die Themen „Kultursteuer“ und „Kosovokrieg“; welche Themen sind dort außerdem wichtig, was kann beigetragen werden?

Donnerstag 7. September 2000, 18.30 Uhr im Essener HU Büro, Kronprinzenstr. 15, 45128 Essen (Zentrum, Nähe Hbf.)

- Kontakt via Heidi Behrens-Cobet (Adresse siehe oben).

DÜSSELDORF

Ortsgruppe Düsseldorf der HUMANISTISCHEN UNION,

c/o Hildegard Beine, Bankstraße 42, 40476 Düsseldorf,

Telefon: 0211/491 16 78 oder

c/o Reinhard Mokros, Thomas-Mann-Str. 25,

41068 Mönchengladbach, Telefon: 02161/52 104

- Am Freitag, den 28. November. (Achtung, neuer Termin) um 19.30 Uhr findet in Düsseldorf eine **Diskussionsveranstaltung zum Thema „Neue Drogenpolitik – pro und kontra“** statt, an der Dr. Till Müller-Heidelberg für die HUMANISTISCHE UNION, sowie VertreterInnen aus Politik und Fachverbänden teilnehmen werden. Der Veranstaltungsort ist das Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf, Bertha von Suttner-Platz 1, direkt neben dem Hauptbahnhof.
- Die Ortsgruppe Düsseldorf der HUMANISTISCHEN UNION trifft sich an jedem zweiten Montag im Monat um 19.00 Uhr im Bürgerhaus „Salzmannbau“, Himmelgeister Str. 107, 40225 Düsseldorf, Raum 106. Terminänderungen sind möglich. Wir freuen uns über alle HU-Mitglieder und Gäste, die mit uns bei den monatlichen Montagstreffen diskutieren möchten. Themenvorschläge sind immer willkommen!

FRANKFURT

Ortsverband Frankfurt der HUMANISTISCHEN UNION,

c/o Thomas Obeth, Telefon: 069/55 63 84 oder

OV-Vorsitzender Klaus Scheunemann, Telefon: 069/52 62 22

- Bei der Mitgliederversammlung am Mittwoch, 07. Juni wurde der bisherige Vorstand bestätigt und um einen Beisitzenden ergänzt. Klaus Scheunemann wurde erneut zum Vorsitzenden gewählt, Birgit Freude-mann zur stellvertretenden Vorsitzenden. Beisitzer im Ortsvorstand sind

Fortsetzung auf Seite 78

Fortsetzung von Seite 77

erstmalig Karl Bergmann, sowie erneut Jürgen Gandela, Peter Menne, Friedhelm Naudiet, Renate Scheunemann und Friedel Wehe. Für das Amt des Schatzmeisters wurde Klaus Scheunemann gewählt. Der neu gewählte Vorstand hat eine erste Themensammlung festgelegt

- Behindert in Frankfurt, Erfahrungen mit dem Ausländeramt, Flughafen-asyl, ambulante und stationäre Versorgung psychisch Kranker (insb. Entlassung), Warum ist Frankfurts Uni so häßlich?, Strafvollzug, Elektronische Fessel, Videoüberwachung, ggf. mit lokalem Bezug (z.B. Zeil), Globalisierung - was bedeutet das? (ggf. mit Gewerkschaften), Defizite politischer Bildung, Modernitätsrückstand, Desorientierung der Bürger (ggf. gemeinsam mit der Initiative für Volksentscheid)
- Folgende Termine für Mitglieder und Interessierte in und um Frankfurt am Main bitte vormerken:
Treffen des Ortsvorstandes: Auf seiner nächsten Arbeitssitzung diskutiert der Ortsvorstand die o.a. Themen eingehend. Er trifft sich am Mittwoch, den 6. September 2000 ab 20.00 Uhr bei Renate und Klaus Scheunemann in der Wilhelm-Busch-Str. 45 zu Frankfurt, auch um den nächsten Rundbrief zu kuvertieren. Mitdiskutierende sind herzlich willkommen!
- Zu Veranstaltungen des Ortsverbandes bitten wir Sie auch, die Veranstaltungskalender in der Frankfurter Presse zu beachten. Termine und Orte lassen sich auch über die Telefone des Ortsverbandes der HUMANISTISCHEN UNION erfragen (Adresse siehe oben).

HAMBURG

*Landesverband Hamburg der HUMANISTISCHEN UNION,
c/o Hauke Borchert, Telefon: 040/739 51 34*

- Die genauen Termine und Orte der z.Zt. alle ein bis zwei Monate stattfindenden Treffen des Landesverbandes Hamburg sind zu erfragen über Hauke Borchert (Adresse siehe oben). Um rege Beteiligung wird gebeten!

MAINZ-WIESBADEN

*Ortverband Mainz-Wiesbaden der HUMANISTISCHEN UNION,
c/o OV-Vorsitzender Hans-Peter Terno,
Wallastrasse 37, 55118 Mainz,
Telefon: 06131/61 86 26 (priv.) und 06131/146 74 53 (dienstl.)*

- Mitglieder und Freunde sowie Freundinnen der HU sind eingeladen zu unserem Gesprächskreis: „Expertenrunde“. Eingeladen sind neben verschiedenen Fachleuten immer auch Mitglieder und Freunde der HU als Experten in Sachen Bürgerrechte. Die Expertenrunden findet in den Monaten ohne andere Veranstaltung jeweils am letzten Donnerstag im Monat statt (bitte bei Hans-Peter Terno erkundigen). Fallweise werden die HU-Mitglieder auch brieflich eingeladen. Interessierte sind immer willkommen.
- Kontakte und Rückfragen über den OV-Vorsitzenden Hans-Peter Terno: (Adresse siehe oben).

MARBURG

*Ortverband Marburg der HUMANISTISCHEN UNION,
c/o Franz-Josef Hanke, Furtbstr. 635037 Marburg,
Telefon: 06421/666 16
e-mail: hu-marburg@medienlinks.de
web: <http://www.medienlinks.de/bu>*

- Vom 22. bis 24. September findet in Marburg der diesjährige Verbandstag der HUMANISTISCHEN UNION statt. Mitglieder und Freunde der HU sind herzlich eingeladen bei den Vorbereitungen zu helfen (bitte melden bei Franz-Josef Hanke, Verbindungen siehe oben). Der Verbandstag ist eine gute Gelegenheit, neben spannenden Diskussionen auch die Strukturen der HU aus eigener Anschauung kennenzulernen.
- Regelmäßige HU-Treffen: Am letzten Dienstag jeden Monats trifft sich der HU-Ortsverband Marburg im „Bistro Rendezvous“ in der Frankfurter Straße 2a. Alle interessierten Humanistinnen und Humanisten sind zu diesem offenen Stammtisch herzlich eingeladen.
- Internet-Adresse des OV Marburg: die Marburger Humanistinnen und Humanisten sind weltweit erreichbar unter der oben stehenden Web- und e-Mail-Adresse. Unter dieser Adresse erreicht man den HU-Ortsvorsitzenden Franz-Josef Hanke oder seinen Stellvertreter Dragan Pavlovic.

LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN

*Landesverband Niedersachsen
c/o Oda Cordes
Dorotheenstraße 7 / App. 624, 30419 Hannover
Tel.: 01 70 / 4 61 53 21
e-mail: oda.cordes@stud.uni-hannover.de*

- Angedacht: Veranstaltung zu den polizeilichen Aktionen zum Schutz der Expo. Möglicher Termin evtl. Mittwoch, 4. Oktober (Näheres bitte erfragen).
- Veranstaltung am Dienstag, 14. November 2000 (Uhrzeit noch offen) Weiterbildungszentrum der Uni Hannover (15 Min vom Hbf): Mobilität als Bürgerrecht? ÖPNV zwischen Markt und Versorgungsauftrag u. a. zur Frage der Notwendigkeit und der Finanzierbarkeit kostenlosen öffentlichen Nahverkehrs.
Referent: Franz-Josef Hanke, Journalist (Marburg) und HU-Bundesvorstandsmitglied
Mit dieser Veranstaltung wird wahrscheinlich die endgültige Vorstandswahl verbunden werden!! Für nähere Informationen werden die niedersächsischen Mitglieder rechtzeitig gesondert informiert.
Rückfragen bitte an Steve Schreiber, Tel.: 0551 / 7708695; e-mail: stevesch@gmx.de

emanzipatorisch - radikaldemokratisch - unabhängig

HU-Nachrichten

REGIONALVERBAND NORDBAYERN

Regionalverband Nordbayern / OV Nürnberg
c/o Irene Maria Sturm, Augustinstr. 2, 92421 Schwandorf,
Telefon: 09431/42348 (Telefax: -42954), e-mail: i.sturm@sadnet.de
oder c/o Sophie Rieger, Günttersbüblerstr. 38, 90491 Nürnberg,
Telefon: 0911/59 15 24

- Der Regionalverband beteiligt sich derzeit an einer Postkartenaktion zum Protest gegen die Novelle einer EURATOM-Richtlinie und deren fällige Umsetzung in bundesdeutsches Recht. Sofern dies – wie zu erwarten – in naher Zukunft geschieht, können schon bald schwach radioaktiv (also auch entsprechend „vermischte“ oder eingeschmolzene!) Abfälle durch die Atomwirtschaft künftig wie gewöhnlicher Müll entsorgt werden. Der strahlende Abfall kann so auf Hausmülldeponien, in Straßenblägen oder Müllverbrennungsanlagen „recycelt“ werden, die Umwelt wird zum Leidlager ... Protestpostkarten und weitere Informationen sind erhältlich beim Regionalverband (Kontaktadressen s.o.) oder bei der HU-Bundesgeschäftsstelle.

REGIONALVERBAND SÜDBAYERN

Ortverband München / RV Südbayern der HUMANISTISCHEN UNION
c/o W. Killinger, Paul-Hey-Str. 18, 82131 Gauting,
Telefon: 089/850 33 63, Telefax: 089/89 30 50 56,
e-mail: w.killinger@link-m.de

- **Neuer Regionalverband Südbayern gegründet:**
Dem Beispiel Nordbayerns folgend hat die Mitgliederversammlung am 8. Juli den Regionalverband (RV) Südbayern gegründet. Er umfaßt in etwa das Gebiet südlich der Donau und östlich der Linie Ulm-Lindau. Der Vorstand des OV München wurde beauftragt, bis zur Bestellung eines Regionalvorstands im Zuge der nächsten Vorstandswahlen dessen Funktionen zu übernehmen. Maria Reith hat sich bereit erklärt, im Rahmen des Regionalvorstands mitzuarbeiten. Der Vorstand wird prüfen, ob der OV München und der RV Südbayern organisatorisch zusammengefaßt werden können.
Die Wichtigkeit des Landessprechers als Gegenpol zur Landespolitik der Regierung wurde betont. Es wird empfohlen, daß die beiden RV Sprecher/-innen in Bayern gemeinsam das Landessprecheramt wahrnehmen und sich gegenseitig vertreten. Für den RV Nordbayern ist dies Irene Maria Sturm. Bis zur Bestellung eines RV Vorstands übernimmt Wolfgang Killinger, Sprecher des OV München, die Funktion des Sprechers für den RV Südbayern.
- Am 26. September wird in München eine große Demonstration aus Anlaß des 20. Jahrestages des Oktoberfest-Attentats stattfinden gegen rassistische, rechtsradikale Gewalttaten. Die HU München/Südbayern unterstützt diese Demo.
- Am 28. September wird Dr. Dr. Joachim Kahl in München einen Vortrag wider den muslimischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen hal-

ten. Wir versuchen, dazu noch eine VertreterIn der Pro-Position aus dem Kultusministerium für ein Streitgespräch zu gewinnen.

- In der 2. Novemberhälfte wird unser Münchner Spezialist für das Ausländerrecht, RA Werner Dietrich über das neue Einbürgerungsrecht, die Grün/Blau-Karte, über Konzepte eines Einwanderungs-Gesetzes, die Asylsituation und die Versuche, das Grundrecht auf Asyl ganz abzuschaffen, sprechen.
Zu allen Veranstaltungen wird noch eigens eingeladen werden.
- Ansprechpartner: Wolfgang Killinger, Geschäftsstelle OV München (Adresse siehe oben).

BILDUNGSWERK DER HU BAYERN

Bildungswerks der HUMANISTISCHEN UNION Bayern e.V.,
c/o Johannes Glötzner, Egerländer Str. 4, 82166 Grafelfing,
Telefon: 089/854 26 09

- **Genauere Angaben** zu Ort und Terminen der Treffen des Bildungswerkes der HUMANISTISCHEN UNION Bayern erfahren Sie über Johannes Glötzner (Adresse siehe oben).

Anzeige:

vorgänge Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik

seit 39 Jahren eine kritische Stimme

- sind seit Bestehen ein publizierter Ausdruck der Bürgerrechtsbewegung und sollten an Bedeutung und LeserInnen gewinnen.
- werden herausgegeben vom vorgänge e.V. in Zusammenarbeit mit der Gustav Heinemann-Initiative, der HUMANISTISCHEN UNION und dem Komitee für Grundrechte und Demokratie
- erscheinen vierteljährlich im Verlag Leske + Budrich, Leverkusen und kosten jährlich im Abonnement 58,- DM zuzügl. Versandkosten, das Einzelheft kostet 16,- DM

Inhalt Heft 152 der vorgänge, erscheint: September 2000

„NGO's zwischen Autonomie und Instrumentalisierung“

Michael Th. Greven:

Die Beteiligung von Nicht-Regierungs-Organisationen als Symptom wachsender Informationsalisierung des Regierens

Thomas Jäger/Jens Paulus:

NGO's. Eine analytische Typologie

Anna Geis:

Der kooperative Staat auf Partnersuche: Lähmung der Bewegungsgesellschaft?

Jürgen Maier:

Nichtstaatliche Akteure in der JN-Klimarahmenkonvention

Angelika Zahrt:

Messlatte für die Beurteilung von Politik bleiben ökologische Erfordernisse

sowie Texte von:

Irina Michalowitz, Kurt Tudyka, Michael Spoerke, Ulrich Brand, Thymian Bussemmer

Essay:

Winfried von Bredow:

Vom Auftauchen und Verschwinden politischer Grenzen

Bestellungen über den Verlag Leske und Budrich, Gerhard-Hauptmann-Str. 27, Postfach 300 551, 51334 Leverkusen, Tel. 02171-4907-0 Fax: 02171-4907-11.

Ursula und Johannes Neumann erhalten den Erwin-Fischer-Preis



Fritz-Bauer-Preis-Träger
Erwin Fischer

Der Erwin-Fischer-Preis wird am 14. Oktober diesen Jahres in Roßdorf/ Darmstadt erstmals vergeben. Mit dem Preis will der Internationale *Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA e.V.)* besondere Verdienste oder herausragenden Einsatz für die Trennung von Staat und Kirche, von Politik und Religion auszeichnen.

Der *IBKA e.V.* verleiht der Psychologin Ursula Neumann und dem Kirchenjuristen Prof. Dr. Johannes Neumann den Erwin-Fischer-Preis für ihre Lebensleistung und das Engagement gegen den Zwangsethikunterricht als „Ersatzfach“ für konfessionellen Religionsunterricht.

Der Preis soll in der Regel alle zwei Jahre vergeben werden. Er ist benannt nach dem Anwalt Erwin Fischer (1904 bis 1996), der als erster Jurist die enge Verflechtung von Staat und Kirche in der Bundesrepublik auf der rechtlichen Ebene kritisierte und die Interessen von Konfessionslosen vor Gericht vertrat.

Erwin Fischer, geboren 1904 in Reutlingen, trat 1919 aus der Kirche aus. Von 1922 bis 1925 studierte er Rechtswissenschaften in München, Hamburg und Berlin; seit 1930 war er in Berlin als Rechtsanwalt tätig, seit Oktober 1930 auch als Geschäftsführer der Deutschen Hochschule für Politik.

1933 wurde er aus diesem Amt entlassen, zudem wegen seiner SPD-Mitgliedschaft mit einem Vorlesungsverbot belegt. Während der Nazi-Zeit arbeitete er als Anwalt (u.a. vertrat er Paul Hindemith), 1942 wurde er eingezogen.

Nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft 1945 ließ sich Erwin Fischer in Ulm als Anwalt nieder. Er gründete die „Gesellschaft für Bürgerrechte“ und gehörte auch zu den Gründungsmitgliedern der HUMANISTISCHEN UNION (1961). 1993 wurde er von der HU mit dem Fritz-Bauer-Preis ausgezeichnet.

Mit seinem Buch „Trennung von Staat und Kirche“, das 1964 erstmals erschien, formulierte er präzise seine Zielvorstellung einer modernen Gesellschaft, in der es keine Privilegien für bestimmte Religionsgemeinschaften mehr geben sollte. Damit wurde er zu einem der Vordenker für eine Reform des sog. Staatskirchenrechts – die bis heute nicht erfüllt ist.

Die Preisverleihung findet im Rahmen der diesjährigen IBKA-Mitgliederversammlung statt. Rückfragen, Anmeldungen *IBKA e.V. - Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten*, Postfach 1745, 58017 Hagen, Tel/Fax 02334-923311
Nach: IBKA Rundbrief Juli 2000 mit frdl. Genehmigung

Deutsche Post AG - Postvertriebsstück A 3109 F - Entgelt bezahlt
HUMANISTISCHE UNION e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

IMPRESSUM

Verlag: HUMANISTISCHE UNION e.V.
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Telefon: 0 30/20 45 02-56, Telefax: 0 30/20 45 02-57
Internet: <http://www.humanistische-union.de>
e-mail: bu@ipn-b.de

Redaktion: Tobias Baur (T.B.)
Mitarbeit: Canan Ulug, Constanze Oehlich

Diskussionsteil:
Irmgard Koll, Zunzinger Str. 7a, 79379 Müllheim

Den Inhalt namentlich gezeichneter Artikel verantworten die AutorInnen; Kürzungen bleiben der Redaktion vorbehalten.

Bankverbindung:
BFG AG, Bankleitzahl: 100 101 11, Kontonummer 19 886 698

Satz: ernst./Jan Gattnar, Berlin
Druck: Grafa Druckerei, Berlin

Erscheinungsweise der MITTEILUNGEN: vierteljährlich
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsschluß dieser Ausgabe: 31. Juli 2000
Redaktionsschluß nächste Ausgabe: 15. Nov. 2000

ISSN 0046-824X

Anzeige:

Zweibroschüre „Ossietyky“ im Abonnement
Halbjahr DM 55,- / Jahr DM 100,- / Ausland DM 160,-
Bestelladresse: Verlag Ossietzky GmbH
Vodere Schönepfuh 21, 30167 Hannover

In OSSIETZKY schreiben bisher u.a.: Herbart Altenburg, Angelika Beler, Matthias Biskupsek, Wolfgang Bittner, Emil Carlebach, Daniela Dahn, Anna Dessau, Rolf Gössner, Wolfgang Harbe, Ingeborg Hecht, Bernd C. Hesslein, Hans Jacobus, Walter Kaufmann, Dietrich Kittner, Arno Klöns, Heinz Knobloch, Manika Köpfer, Otto Köhler, Reinhard Kühni, Lothar Kusche, Katja Leyrer, Norman Pæch, Kurt Patzold, Werner Böht, Rainer Rupp, Werner B. Schwab, Günther Schwarberg, Hans See, Eckart Spö, Eva Maria Stange, Eike Stedefeld, Ingrid Turrini, Klaus Vitor, Manfred Wabnitz, Ulf Daniela Ziegler, Gerhard Zwerenz